

Die Regelsatz-Lüge

von Herr Z. (dieser Text darf beliebig verbreitet werden)
12.01.2008

Als SGB II / SGB XII geschaffen wurden, haben sich die beteiligten Politiker darauf "geeignet", Hilfebedürftigen nur noch Leistungen in Höhe der bisherigen Sozialhilfe (BSHG) incl. der Einmal-Leistungen zu gewähren und Erhöhungen nur noch in Höhe der Renten-Steigerungen zu gewähren.

Daraus ergab sich eine Leistungshöhe für Regelsatz / Regelleistung in Höhe von EUR 345.

Eine derartige Festlegung ist jedoch willkürlich und daher verfassungswidrig. Denn:

Das hohe Gut des Artikel 1 Grundgesetz fordert vom Gesetzgeber, dass er die existenzsichernde Regelleistung nicht willkürlich festsetzt, sondern ein plausibles und nachvollziehbares Verfahren wählt, dessen Ergebnis dem Maßstab des Artikel 1 Grundgesetz standhält (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. Nov. 1993 - 5 C 8.90).

Somit gab es das "Problem", ein "plausibles und nachvollziehbares Verfahren" zu finden, mit dessen Hilfe ein Regelsatz "errechnet" werden kann.

Warum die EVS?

Das bisher umfangreichste Datenmaterial über die Ausgaben der Bevölkerung liefert das Statistische Bundesamt mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) alle 5 Jahre.

Also hat man sich auf die EVS als "Datengrundlage" geeinigt.

Eine EVS ist zwar zur Ermittlung des sozio-kulturellen Existenzminimums überhaupt nicht geeignet, aber wen stört dass, es geht ja nur um arme Hilfebedürftige.

http://www.gesis.org/Publikationen/Berichte/ZUMA_Arbeitsberichte/06/AB_06_01_Papastefanou.pdf

Eine tatsächlich brauchbare Studie hätte extra durchgeführt werden müssen, was zusätzliche Kosten verursacht hätte. Da die Höhe von Regelsatz / Regelleistung jedoch bereits VOR der Auswertung der EVS 1998 festgelegt wurde, hätte eine zusätzliche Studie auch nicht zu einem anderen „Ergebnis“ führen „können“.

Die Beliebigkeit der Referenzgruppe oder Wie „errechnet“ man EUR 345?

Das größte Problem bestand nunmehr darin, die Daten der EVS so zurechtzubiegen, dass als Ergebnis der EVS das bereits feststehende Ergebnis EUR 345 monatlich herauskommt.

Deshalb konnte man nicht die im § 28 SGB XII vorgeschriebene Referenzgruppe "Haushalte" nehmen, sondern ist auf "Ein-Personen-Haushalte" „ausgewichen“ und die Referenzgruppe ist nicht aus "Deutschland" sondern aus "WEST-Deutschland", die STROM-Ausgaben sind nur die von MIETER-Haushalten und nicht die von ALLEN Haushalten der Referenzgruppe, Bedarfspositionen wurden gekürzt, weil die ärmsten Haushalte in Deutschland angeblich Geld für Sportboote und Pelzmäntel ausgeben, etc.

Die Ärmsten hungern im Yacht-Club rum

So mussten z.B. Ausgaben gekürzt werden, weil die Referenzgruppe, immerhin die ÄRMSTEN 20 % der Bevölkerung, angeblich Ausgaben für Pelzmäntel, Maßanzüge und Segelyachten hatten.

Bund und Kommunen lügen über „Kosten für die Warmwasser-Bereitung“

Bund und Kommunen haben sich darauf geeinigt, dass die Kommunen Miete und Heizung bezahlen. Warmwasser-Bereitungskosten sollen weiterhin (BSHG) vom Bund getragen werden.

Hilfebedürftige bekommen nur KdU und Regelsatz / Regelleistung. Weil die Kommunen keine Kosten für die Warmwasser-Bereitung zahlen müssen (will der Bund machen) sagen die Kommunen, die Warmwasser-Kosten seien in Regelsatz / Regelleistung enthalten. Da der Bund diese Kosten tragen muss, und da Hilfebedürftige sonst keinerlei Leistungen bekommen, "MUSS" Warmwasser in Regelsatz / Regelleistung enthalten sein (worin denn sonst?).

Das der Bund KEINE Warmwasser-Kosten in Regelsatz / Regelleistung EINGERECHNET hat, interessiert die Kommunen nicht.

Der Bund hat kein Interesse daran, zu bestreiten, dass Warmwasser in Regelsatz / Regelleistung enthalten ist, sonst müsste er dieses zusätzlich zahlen.

Die Kommunen meckern nicht, warum sollten sie? Sie dürfen WILLKÜRLICH die HÖHE des Warmwasser-ABZUGS festlegen, also selber bestimmen, wie viel Heizkosten sie übernehmen, ohne das der Bund meckert.

Sollten die Kommunen meckern, kann der Bund nach § 27 SGB II die Höhe der KdU festlegen, die von den Kommunen zu zahlen sind, also halten die Kommunen lieber die Klappe.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_27.html

Die Rolle der Gerichte

Die Sozialgerichtsbarkeit macht es sich durch VERWEIGERUNG der Sachaufklärung leicht und akzeptiert lieber die LÜGEN von Bund und Kommunen und plappert diese nach.

Wer entscheidet also, ob das Ausgaben-Niveau von WEST-Deutschland, von OST-Deutschland, von GESAMT-Deutschland oder z.B. von Ostfriesland und / oder der Niederlausitz als Basis für die Bemessung von Regelsatz / Regelleistung genommen wird?

Ausweislich Deutscher Bundestag Ausschuss-Drucksache 16(11)286 wurde für Regelsatz / Regelleistung ab 01.01.2005 lediglich das WEST-deutsche Ausgaben-Niveau zugrunde gelegt. Dafür fehlt jedoch jegliche Rechtsgrundlage.

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/docs/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Teurer obwohl billiger

Bei Telefonkosten wurden lediglich Kosten für Festnetz-Telefonie berücksichtigt, weil Mobilfunk angeblich zu TEUER ist. Lt. EVS sind die Ausgaben für Mobilfunk jedoch NIEDRIGER als bei Festnetz-Telefonie. Das BMAS verheddert sich selber in seinen Ausreden. So etwas passiert halt dann, wenn das ERGEBNIS der "Berechnungen" schon feststeht, bevor man mit den "Berechnungen" überhaupt ANGEFANGEN hat.

Ausgaben von Haus-Eigentümern werden vorsätzlich ignoriert

Aus der EVS 2003 wurden lediglich die Strom-Ausgaben der MIETER-Haushalte berücksichtigt, obwohl auch EIGENTÜMER-Haushalte zur angeblichen Referenzgruppe gehören; Regelsatz / Regelleistung müssen somit deutlich erhöht werden.

Billigerer Nacht-Strom zum höheren Preis für Tag-Strom

Von den Strom-AUSGABEN der MIETER-Haushalte wurden 15 % der AUSGABEN abgezogen, weil angeblich 15 % der in Deutschland verbrauchten Gesamt-Strom-MENGE für Heizungszwecke verbraucht wird.

Diese 15 % der Strom-MENGE verursachen allerdings nicht 15 % der Strom-AUSGABEN, da zu Heizungszwecken gelieferter Strom tendenziell in NACHT-SPEICHER-Heizungen eingesetzt wird. Weshalb sollte man Strom speichern, wenn es keine zeit-abhängige Preis-Differenzierung gäbe?

Im Übrigen fehlt jeglicher Nachweis, dass auch bei der EVS-Referenzgruppe für die Bemessung von Regelsatz / Regelleistung Strom für Heizungszwecke eingesetzt wird.

Gas-Kosten in der Strom-Rechnung

Wie soll man sich vorstellen, dass Kosten für den Verbrauch von **GAS** bzw. **ÖL** für die Erwärmung von Wasser in die **STROM**-Ausgaben der Mieter-Haushalte einfließen?

Den Ausfüll-Anweisungen des Statistischen Bundesamtes für den EVS-Erhebungsbogen sind derartige Anweisungen nicht zu entnehmen.

Hilfebedürftige reichen bei der zuständigen ARGE ihre Belege ein: Mietvertrag, Strom-Rechnung, Gas-Rechnung, Heiz-Öl-Rechnung, Müllabfuhr-Rechnung, Schornsteinfeger-Rechnung, etc..

Die ARGE äußert sich dazu in der Form, dass sie einige Rechnungen in voller Höhe erstattet, andere nur teilweise, andere gar nicht.

Bei der Rechnung für die Heizkosten (tendenziell Gas- bzw. Öl-Rechnung) behauptet die ARGE, ein Teil dieser Kosten sei nicht für die Beheizung der Unterkunft verbraucht worden, sondern für die Erwärmung von Wasser. Dieses mag richtig sein.

ARGEn behaupten dann allerdings, dass dieser Anteil der "Heizung-Rechnung" von ARGEn nicht zu erstatten sei, weil die Kosten für die Warmwasserbereitung in der Regelleistung enthalten seien.

ARGEn sind jedoch nicht in der Lage, die Höhe des in Regelsatz / Regelleistung enthaltenen Betrages für die Warmwasserbereitung zu beziffern und darzustellen, wie sie auf die abenteuerlichen Werte kommen, die sie Hilfebedürftigen willkürlich abziehen.

Wie sollten sie auch, ARGEn wissen, dass sie lügen.

Beweis des Betrugs: Deutscher Bundestag Ausschuss-Drucksache 16(11)286

In Deutscher Bundestag Ausschuss-Drucksache 16(11)286 ist ersichtlich, was in Regelsatz / Regelleistung enthalten ist und was nicht:

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/docs/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Auf Seite 6 kann man der "Abteilung 03" entnehmen, was aus dem Bereich "Wohnen" in Regelsatz / Regelleistung eingeflossen ist.

Wenn also die Kosten der Warmwasserbereitung in Regelsatz / Regelleistung enthalten wären, müssten die entsprechenden Ausgaben auf Seite 6 ersichtlich sein.

Wo sind sie: In den "Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material (Mieter)" EUR 1,53 oder in den "Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Handwerker (Mieter)" EUR 1,21?

Oder sind die Kosten für die Warmwasserbereitung in der Position "Strom (auch Solarenergie) dar: Mieterhaushalte" EUR 21,75?

Neuer Begriff für „Strom“: „Haushaltsenergie“

Auf Seite 10 sind die Positionen nochmals aufgeführt, dort wird aus "Strom (auch Solarenergie)" plötzlich "Haushaltsenergie".

Es ist offensichtlich, dass NUR STROM als "Haushaltsenergie" in Regelsatz / Regelleistung enthalten sein kann.

Welcher Hilfebedürftige bekommt seine GAS-Rechnung bzw. Heiz-ÖL-Rechnung (also dem Energieträger mit dem Wasser erwärmt wird) von seinem STROM-Lieferanten?

Warum sollte jemand bei der EVS-Befragung seine Kosten für die Belieferung mit "GAS" oder "Heiz-ÖL" als "STROM" deklarieren?

Warmwasser

Wie man auf Seite 21 sehen kann, hat die Referenzgruppe auch Ausgaben für "Gas", "Heizöl", "Sonstige Brennstoffe", "Fern-/Zentralheizung und Warmwasser .."

"Warmwasser" und das in einer Position die als NICHT-REGELSATZ-RELEVANT eingestuft wurde, siehe Seite 6 und Seite 10.

Die Behauptung, Kosten für die Warmwasserbereitung seien in Regelsatz / Regelleistung enthalten, ist offenkundig unwahr.

Fragebogen der EVS 2003

Hier findet man den Fragebogen des Statistischen Bundesamtes zur EVS 2003:

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1017774>

Seite 59 Frage 20 und Seite 99/100 Frage L 4 machen deutlich, dass nach dem Energie-Träger für die Bereitung von Warmwasser überhaupt **NICHT GEFRAGT** wurde und falls jemand "Kosten der Warmwasserbereitung" eintragen wollte, er dieses an einer Stelle getan hätte (L 4 01), die NICHT-REGELSATZ-RELEVANT ist (siehe oben).

Im Übrigen sind nur die Strom-Ausgaben von MIETER-Haushalten berücksichtigt worden, EIGENTÜMER-Haushalte gehören aber ebenfalls zur Referenzgruppe, deren Ausgaben bleiben aber unberücksichtigt. Somit ist die gesamte "Ermittlung" von Regelsatz / Regelleistung sowohl rechts-widrig wie auch verfassungswidrig.

Es geht auch GANZ OHNE Nahrung

Es ist im Übrigen nicht ersichtlich, weshalb ARGE n ihrer Beratungspflicht nicht dahingehend nachkommen, dass sie Hilfebedürftigen beibringen, wie man OHNE jegliche Ausgaben für Nahrungsmittel auskommen kann. In der Referenzgruppe wurden derartige Haushalte berücksichtigt, um den Anteil für Nahrungsmittel in Regelsatz / Regelleistung zu kürzen.

In der EVS 2003 nachgewiesene Ausgaben monatlich für „Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u.Ä.“ plus „Verpflegungsdienstleistungen“ von Ein-Personen-Haushalten:

<https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=0011000100014eycw6HI001727399271&cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1017461>

1.1.3	Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige	EUR 262
1.1.4	Beamte	EUR 268
1.1.5	Angestellte	EUR 243
1.1.6	Arbeiter	EUR 230
1.1.7	Arbeitslose	EUR 186
1.1.8	Nichterwerbstätige	EUR 209

SGB-II / XII-Hilfebedürftige bekommen EUR 135,55

Das Finanzamt verlangt ab 2007 eine Versteuerung bei Voll-Verpflegung als Sachleistung in Höhe von EUR 205,20, d.h. einem SGB II / XII Hilfebedürftigen **fehlen** demgegenüber fast **EUR 70 monatlich**.

http://www.bundesfinanzministerium.de/cIn_05/nn_3790/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroffentlichungen_zu_Steuerarten/lohnsteuer/056.templateId=raw,property=publicationFile.pdf

Der für das Finanzamt ab 2007 steuerlich relevante Preis beträgt:

für ein Mittagessen	EUR 2,67
für ein Abendessen	EUR 2,67
für ein Frühstück	EUR 1,50.

Finanzamt-Tagespauschale für einen Tag für Verpflegung somit täglich **EUR 6,84**.

SGB II / XII-Hilfebedürftige bekommen jedoch täglich nur **EUR 4,52**.

Bekommen „Hartzis“ in der Pommes-Bude 66 %-Sofort-Rabatt?

Kennt jemand eine Außer-Haus-Verpflegungsstätte, wo Kunden lediglich den Warenwert der Verpflegung (1/3 des Verkaufspreises) bezahlen müssen?

Deutscher Bundestag Ausschuss für Arbeit und Soziales Ausschussdrucksache 16(11)286 S. 6-7
http://www.sozialpolitik-aktuell.de/docs/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Zusammenfassend ergibt sich:

- Bei der Festlegung von Regelsatz / Regelleistung auf EUR 345 monatlich wurde nicht das in § 28 SGB XII / Bundesratsdrucksache 206/04 festgelegte Verfahren angewandt.
- Regelsatz / Regelleistung sind nicht bedarfsdeckend, sie sollen es offensichtlich auch nicht sein.
- Von ARGEen vorgenommene Abzüge, für z.B. die Bereitung von Warmwasser, sind rechtswidrig.
- Eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist nicht geeignet zur Feststellung des sozio-kulturellen Existenzminimums.
- Bei einer gesetzes-treuen Umsetzung von § 28 SGB XII / Bundesrats-Drucksache 206/04 ergibt sich ein/e Regelsatz / Regelleistung in Höhe von deutlich über EUR 600 monatlich.

Es ist offensichtlich, dass bei Regelsatz / Regelleistung Hilfebedürftige im großen Stil belogen und betrogen werden.

Regelsatz / Regelleistung über EUR 600

Bei einer gesetzes-treuen Umsetzung von § 28 SGB XII / Bundesrats-Drucksache 206/04 ergibt sich ein/e Regelsatz / Regelleistung in Höhe von deutlich über EUR 600 monatlich.

Bereits im Juli 2004 hat der Nachrichtendienst des Deutschen Vereins einen Artikel von Dr. jur. Matthias Frommann veröffentlicht, in dem dieser nachgewiesen hat, dass der KORREKTE Regelsatz bei EUR 627 monatlich liegt.

Dr. jur. Matthias Frommann, Warum nicht 627 Euro? Zur Bemessung des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII für das Jahr 2005, NDV Juli 2004, Seite 246 - 254
http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2005/regelsatz_01.pdf

Nachfolgend interessante Links zu Lektüre zum Thema Regelsatz / Regelleistung, einige Auszüge wichtiger Texte und Berechnungen zu den Daten der EVS.

Eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist für die Ermittlung des sozio-kulturellen Existenzminimums nicht geeignet

ZUMA-Arbeitsbericht Nr. 2006/01, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 - Design und Methodik sowie Veränderungen gegenüber den Vorgängererhebungen, Matthias Fleck, Georgios Papastefanou, Mai 2006

http://www.gesis.org/Publikationen/Berichte/ZUMA_Arbeitsberichte/06/AB_06_01_Papastefanou.pdf

Deutscher Bundestag Ausschuss für Arbeit und Soziales Ausschussdrucksache 16(11)286 S. 6-7

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/docs/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Regelsatz-Verordnung: Bundesrats-Drucksache 206/04

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/BBD206-04.pdf>

Fragebogen des Statistischen Bundesamtes zur EVS 2003

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1017774>

Statistisches Bundesamt, Auswertungen der EVS 2003

https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=0000000100044jxOnlmH000125441322&cmspath=struktur,sfgsuchergebnis.csp&action=newsearch&op_EVASNr=startwith&search_EVASNr=632

Dr. jur. Matthias Frommann, Warum nicht 627 Euro? Zur Bemessung des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII für das Jahr 2005, NDV Juli 2004, Seite 246 - 254

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2005/regelsatz_01.pdf

Informationen über den Regelsatz der AG TuWas der Fachhochschule Frankfurt am Main

<http://www.fb4.fh-frankfurt.de/projekte/agtuwass/regelsaetze.pdf>

Nebensache Mensch: Über das Elend des Regelsatzes von Alg II und das Versprechen der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, Vortrag von Rainer Roth auf einer Veranstaltung des Forums Gewerkschaften, der DGB-Region Nordhessen u.a. in Kassel am 14.01.2005

<http://www.labournet.de/diskussion/arbeitsrealpolitik/hilfe/roth.html>

Vortrag Rainer Roth, Kinderarmut: Weniger Essen durch Hartz IV, Frankfurt-Rödelheim 10.Juli 2007

<http://www.trend.infopartisan.net/trd7807/rothkinderarmut.pdf>

Zur Senkung der Regelsätze für Schulkinder mit Einführung von Hartz IV, Rainer Roth, Lage-Hörste 30. Mai 2007

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2007/Kinderregelsatz_Vortrag_Roth.aspx

Eine Studie der Universität Gießen aus dem Jahre 2000 ergab, dass man sich von den Regelsätzen nur 20 Tage im Monat gesund ernähren kann.

<http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2002/825/pdf/d020125.pdf>

„Die errechneten monatlichen Konsumausgaben für ein Kind unter 6 Jahren, das 1998 in einem Paarhaushalt lebte, beliefen sich auf 426 Euro. Fast der eineinhalbfache Betrag (625 Euro) ergab sich für Kinder in der Altersgruppe 12 bis unter 18 Jahren.“

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/PRM-24236-Ausgaben-fur-Kinder-in-Deutsch.property=pdf_bereich=_rwb=true.pdf

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2007

http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_05/nn_3790/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroffentlichungen_zu_Steuerarten/lohnsteuer/056.templateId=raw.property=publicationFile.pdf

Gesetzestext SGB II

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/index.html

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb2_20abs2bek/index.html

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb2_20abs2bek_2006/index.html

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb2_20abs2bek_2007/index.html

Gesetzestext SGB XII

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/index.html

Bundestags-Drucksache 15/1516

<http://dip.bundestag.de/btd/15/015/1501516.pdf>

Informationen zum neu berechneten Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (Abfrage 11/2004): <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2003/vpi2000b.htm> und http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2003/vpi_2000.pdf (Broschüre)

Keine Weihnachtsbeihilfe in Regelsatz / Regelleistung

<http://archiv.bundesregierung.de/bpaexport/artikel/59/509259/multi.htm>

Paritätische Wohlfahrtsverband Expertise „Zum Leben zu wenig“ vom 17. Dez. 2004

http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/Zum_Leben_zu_wenig_2004_02.pdf

Expertise, Regelsatz und Preisentwicklung: Vorschlag für eine sachgerechte Anpassung des Regelsatzes an die Preisentwicklung durch einen regelsatzspezifischen Preisindex
Dr. Rudolf Martens, Paritätische Forschungsstelle, Oranienburger Straße 13-14 / D-10178 Berlin,
27. September 2007

http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/regelsatz-preis.pdf

Historischer Vorgänger von Hartz IV

Wilhelm Adamy, Johannes Steffen, „Arbeitsmarktpolitik“ in der Depression

http://doku.iab.de/mittab/1982/1982_3_MittAB_Adamy_Steffen.pdf

"Unter uneingeschränkter Offenlegung seiner Berechnungsgrundlagen kam der Paritätische bei seinen Neuberechnungen 2006 zu dem Ergebnis, dass der Regelsatz - der Methodik des vom Gesetzgeber vorgesehenen Statistikmodells folgend - am 1. Juli 2006 **um 20 %** von 345 auf **415 Euro** angehoben werden müsste, um bedarfsdeckend zu sein."

http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/regelsatz-preis.pdf

Nachfolgen einige Informationen über den Regelsatz der AG TuWas der Fachhochschule Frankfurt am Main, vollständiger Text unter <http://www.fb4.fh-frankfurt.de/projekte/agtuwass/regelsaetze.pdf>

„Sie stützten sich dabei auf eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts für die Bundesregierung, die diese bis heute unter Verschluss hält. Nicht einmal die Abgeordneten des Bundestages kannten sie, die Ende 2003 für die 345 € die Hand hoben. Die Bundesregierung gab ein paar Monate später nur die Prozentsätze der „relevanten“ Ausgaben bekannt und machte knappste Anmerkungen zu den „irrelevanten“ Ausgaben.“

„Die Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke sind 2006 um 13 % oder 17 € niedriger als im Regelsatz vor Hartz IV.“

„Die anerkannten Stromanteile sind von 28,30 € (Regelsatz 2004) auf 21,75 € gesunken, also um nahezu 25 %, obwohl die Strompreise seither stark gestiegen sind.“

„Wer gehört zu den unteren Verbrauchergruppen? Überwiegend RentnerInnen.“

„Dennoch sickerte aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch, dass 50 % dieser Bezugsgruppe über 65 Jahre alt sind, 20 % unter 25 und 30 % zwischen 25 und 65.“

„Der Eckregelsatz ist, salopp gesagt, ein Rentner-Regelsatz.“

„Die Verbrauchsausgaben von RentnerInnen sind in wichtigen Ausgabenbereichen niedriger als die von erwerbsfähigen Personen. Das wiederum führt dazu, dass die Regelsätze zu niedrig festgesetzt werden.“

„Personen **über** 65 Jahre gaben also 1998 für die im Regelsatz enthaltenen Ausgabepositionen (ohne Haushaltsenergie) 92 € oder nahezu 20 % weniger aus. Vor allem bei Mobilität, Kommunikation, Freizeit und Ernährung / Gaststättenbesuche

Umgekehrt: Personen **unter** 65 Jahren geben rd. 23 % mehr aus.“

„Die Bundesregierung rechnet aber die Sozialhilfebezieher erst heraus, **nachdem** die Verbrauchergruppen **unter Einschluss** der Sozialhilfebezieher festgelegt wurden. Warum wohl?“

„Durchschnittsausgaben statt Bedarf

Für öffentlichen Nahverkehr stellt der Regelsatz z.B. 14,03 € zur Verfügung. Das entspricht den Durchschnittsausgaben von 2.791 Haushalten. Die 1.322 Haushalte jedoch, die tatsächliche Ausgaben für den ÖPNV hatten, gaben sparsame 31,75 € pro Haushalt aus.

Bezieht man diese Ausgaben auf alle 2.791 Haushalte, hat jeder Haushalt im Schnitt nur noch 14,03 €. Nach dieser Methode wird bei allen Ausgaben vorgegangen.

Egal ob die Hartz-Parteien das als bedarfsdeckend darstellen oder nicht: wer ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel nutzen muss, **kann** mit 14,03 € seine mehr als doppelt so hohen realen Ausgaben nicht decken

Der reale Regelsatz ist faktisch um über 17 € niedriger, der Differenz zwischen 31,75 € und 14,03 €.“

„Die Senkung von Bedarfen, die für jeden anerkannt werden müssten, auf Durchschnittsausgaben, führt zu enormen Kürzungen.

- Ein Viertel der Haushalte hat überhaupt keine Ausgaben für Verkehrsmittel. Das senkt die Ausgaben von rd. 80 € Verkehrsausgaben pro Haushalt, der Verkehrsausgaben hat, auf rd. 59 € für den Durchschnittshaushalt.
- 24 % saßen nie im Cafe oder einer Kneipe oder kauften einen Imbiss. Das macht 7,89 € weniger.
- 11 % tranken keine alkoholfreien Getränke. Das macht 1,44 € weniger aus.
- 12 % der Haushalte kauften 2003 weder Kleidung noch Schuhe. Das reduziert die Durchschnittsausgaben um 4,74 €.
- 16,5 % hatten keine Ausgaben für Möbel und Hausrat. Macht 5,33 € weniger.
- 40 % hatten keine Ausgaben für Ge- und Verbrauchsgüter bei der Haushaltsführung. Macht 6,40 € weniger.
- 37 % hatten keine Ausgaben für Gesundheitspflege. Macht 10,59 € weniger.
- 16,5 % nahmen keine Freizeit- und Kulturdienstleistungen in Anspruch. Macht 4,50 € weniger.
- Selbst für Körperpflege gaben 3,7 % keinen einzigen Cent aus und 40 % gehen nie zum Friseur. Macht zusammen über 5 € aus.
- Usw. usf.“

„Je weniger Einkommen Menschen haben, desto weniger können sie ausgeben. Dann sinkt nach der Logik des SGB II / XII auch ihr „Bedarf“.“

„Ob ein Bedürfnis nicht oder nur teilweise gedeckt wird, ob und um wie viel die Preise für regelsatzrelevante Güter steigen, der Bedarf ist immer gedeckt. Einfach deshalb, weil Geld für eine Bedarfsposition ausgegeben wurde, die im Regelsatz enthalten ist. Die Bundesregierung hat nämlich per Gesetz vorgeschrieben, dass die Leistungen des Regelsatzes, egal wie hoch sie sind, immer den Bedarf decken. (§ 3 Abs. 3 SGB II neu) Das wäre dann Beruhigenderweise auch bei einer erhebliche Senkung des Regelsatzes der Fall.“

„Ernährungsausgaben sinken

W. Becker u.a. haben für 1993 festgestellt, dass man zusätzlich 50 % des damaligen Ernährungsanteils mehr bräuchte, um sich vollwertig ernähren zu können. (W. Becker, M.L. Güse, N.Schmacke, Vollwerternährung und Sozialhilfe, *GesundhWes* 57, 201-206)

1993 betrug der Ernährungsanteil im Regelsatz 256 DM oder 131 €. Seither sind die Preise für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke bis 2006 um 10,2% gestiegen, der Ernährungsanteil aber ist gefallen. Um so dringender wäre heute eine 50%-ige Erhöhung des Regelsatzanteils für Ernährung, also um rd. 57 €.

Eine Studie der Universität Gießen aus dem Jahre 2000 ergab, dass man sich von den Regelsätzen nur 20 Tage im Monat gesund ernähren kann.

<http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2002/825/pdf/d020125.pdf>

Auch daraus würde eine Erhöhung des Nahrungsmittelanteils um 50 % folgen.

Andere Ernährungswissenschaftler haben Anfang der 90er Jahre festgestellt, dass der Regelsatzanteil für Ernährung um damals 60 bis 80 DM mtl. (31-41 €) unter den Preisen für

Normalkost-Tagespläne lag. (info also 1996, 221) Das liefe auf eine Unterdeckung von 25 %-30 % hinaus."

Hartz IV-Kinder

„Die Regelsätze von Kinder zwischen 7 und 14 Jahren sind von 65 auf 60 % des Eckregelsatzes und die der Kinder zwischen 15 und 18 Jahren von 90 auf 80 % gesenkt worden.“

" „Die neuen Anteile von 60 vom Hundert bzw. 80 vom Hundert des Eckregelsatzes orientieren sich an einer wissenschaftlichen Untersuchung ..., wonach 14-jährige und ältere Kinder etwa um ein Drittel höhere Kosten als jüngere Kinder verursachen. ...

Die genannte Untersuchung kennt jedoch gar keine Altersgruppe über 14 Jahren, sondern nur Altersgruppen von 0-6, 6 bis 12 und von 12 bis 18 Jahren. Die Berechnungen ergaben, dass Kinder zwischen 12 und 18 Jahren, die im früheren Bundesgebiet leben, 50 % mehr Kosten verursachen als Kinder unter 6 Jahren. Die Ausgaben für Kinder der Altersgruppe zwischen 6 und 12 lagen um knapp 20 % über denen der Altersgruppe unter 6 Jahren. (Münnich, Krebs 2002, 1090)"

„Die errechneten monatlichen Konsumausgaben für ein Kind unter 6 Jahren, das 1998 in einem Paarhaushalt lebte, beliefen sich auf 426 Euro. Fast der eineinhalbfache Betrag (625 Euro) ergab sich für Kinder in der Altersgruppe 12 bis unter 18 Jahren.“

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/PRM-24236-Ausgaben-fur-Kinder-in-Deutsch,property=pdf,bereich=rwb=true.pdf>

„Heute wird nicht mehr anerkannt, dass Schulkinder von 6 bis 14 Jahren einen höheren Bedarf haben als Säuglinge. Ist das die Reaktion auf die PISA-Studie?“

„Das SGB II kennt keine Erhöhungen der Regelleistung mehr. „Die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf ... (basta!). Eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen.“ (§ 3 Abs. 3 SGB II neu)"

„Sozialhilfe mal anders

Bei Arbeitslosen gelten Unterstützungen als Fehlanreize, die gesenkt werden müssen, um „Arbeitsmotivation“ zu erzeugen. Diese steigt ja bekanntlich, je **weniger** Geld man bekommt. Besitzer von Kapital und leitende Manager dagegen halten ihre bisherigen Profite und Einkommen für Fehlanreize, weil sie nicht hoch genug sind, um ihre „Arbeitsmotivation“ und den Einsatz von Kapital zu erhalten.“

AG TuWas der Fachhochschule Frankfurt am Main, vollständiger Text unter

<http://www.fb4.fh-frankfurt.de/projekte/aguwas/regelsaetze.pdf>

Behauptungen statt Fakten - Was ist TATSÄCHLICH in Regelsatz / Regelleistung enthalten?

Von zahlreichen Politikern (insbesondere medienpräsenten Mandatsträgern), anderen Lobbyisten, Mitarbeitern von ARGEn und manchen Gerichten wird die Ansicht vertreten, in Regelsatz / Regelleistung seien auch Ausgabenpositionen enthalten, die im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe **ÜBERHAUPT NICHT ERHOBEN** wurden. Wie diese Ausgabenpositionen trotzdem in Regelsatz / Regelleistung gelangen konnten, können diese Personen zwar nicht erklären, aber das fällt bekanntlich erst dann auf, wenn diese Personen danach gefragt werden, was jedoch häufig unterbleibt, und wenn doch, von diesen einfach ignoriert wird.

§ 28 SGB XII stellt eindeutig klar, dass die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Basis für die Festlegung der Regelsätze sind.

http://www.gesetze-im-internet.de/sqb_12/_28.html

Wer also wissen will, was in Regelsatz / Regelleistung enthalten ist, kann sich auf die Daten der EVS beziehen.

Die Bundesregierung macht es Interessierten jedoch nicht leicht, da die Daten von ihr weiterhin geheim gehalten werden. Warum wohl?

Wenn die Bundesregierung als Informationsquelle ausscheidet, bleibt immer noch die Durchführungsbehörde Statistisches Bundesamt.

<http://www.destatis.de>

Jemand, der ein Interesse an verfassungskonformer Verfahrensdurchführung hat, würde dieses sicherlich tun. Gerichte haben über Sachkenntnis zu verfügen und diese nachzuweisen (BVerfG 1 BvR 2673/05 vom 20.6.2006).

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20060620_1bvr267305.html

Zumal, da es Aufgabe der Gerichte ist, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen zu stellen (BVerfG 1 BvR 569/05 vom 12.5.2005).

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20050512_1bvr056905.html

Geheimbund belügt Öffentlichkeit

Aus dem o.g. ist ersichtlich, dass die der Öffentlichkeit unbekannt Gruppe von Vertretern aus Regierung, Wirtschaft, Wohlfahrtsverbänden, Armutswissenschaft usw. sich bei der Berechnung von Regelsatz / Regelleistung **NICHT an die** in § 28 SGB XII / Bundesratsdrucksache 206/04 **festgelegten Regeln gehalten hat.**

Legislative und Öffentlichkeit (insbesondere Hilfebedürftige nach SGB II / XII) wurden von diesen Personen vorsätzlich belogen, um Hilfebedürftigen finanzielle Nachteile von enormer Höhe zu zufügen.

Dieses Verhalten ist geeignet, die Tatbestandsmerkmale des § 263 StGB Betrug zu erfüllen.

Die **Legislative** hat **NICHT ERRECHNET**, wie hoch Regelsatz / Regelleistung sind.

Die **Legislative** hat in § 28 SGB XII und in Bundesratsdrucksache 206/04 **FESTGELEGT**, wie Regelsatz / Regelleistung zu errechnen sind.

Die **operative Abwicklung** der Berechnung wurde jedoch **nicht** durch die **Legislative** durchgeführt, sondern durch die **Exekutive**, genauer, durch **namentlich nicht bekannte Personen.**

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/BBD206-04.pdf>

Die **Exekutive hat Berechnungen durchgeführt** und das Ergebnis, EUR 345, an die Legislative gemeldet, mit der Behauptung, die von der Legislative vorgegebenen Berechnungsmodalitäten seien eingehalten worden.

Die Exekutive hat sich jedoch nicht an die Vorgaben der Legislative gehalten und die Legislative **belogen**.

Der Wert EUR 345 steht somit nur deswegen im SGB II, weil die Exekutive die Legislative belogen hat.

Ausgaben nur von Teil-Gruppen der Referenz-Gruppe

Es wurden **nicht** die Ausgaben der untersten 20 % der nach ihrem Einkommen geschichteten Haushalte der EVS 1998 bzw. der EVS 2003 genommen (weder die der „Haushalte“ noch die der „Ein-Personen-Haushalte“), sondern lediglich Ausgaben nicht näher spezifizierter **Teil-Gruppen** der untersten 20 %, die dann auf **alle** theoretisch erhobenen Haushalte umgelegt wurden, um die Durchschnittsausgaben zu **senken** und **niedrigere** „Bedarfe“ zu ermitteln.

Abzüge in willkürlicher Höhe

Von diesen Daten wurden zusätzliche Abzüge vorgenommen, mit Begründungen, die sich bei näherer Betrachtung als unwahr entpuppen. Man muss natürlich „näher betrachten“, um das festzustellen.

Es wird bei der Festlegung von Regelsatz / Regelleistung Bezug genommen auf wissenschaftliche Untersuchungen, deren **tatsächliche** Untersuchungsergebnisse allerdings nicht mit den **behaupteten** Untersuchungsergebnissen übereinstimmen. Auch durch diese Diskrepanz ergeben sich **niedrigere** „Bedarfe“.

Auch wenn die Legislative die o.g. Berechnungen selber durchgeführt hätte, wäre eine Festlegung von Regelsatz / Regelleistung auf EUR 345 monatlich trotzdem nicht zulässig, weil diese auf den selben unwahren Behauptungen beruhen würde. Auch die Legislative ist nicht berechtigt, zu lügen.

Unwahre Behauptungen sind und bleiben unwahre Behauptungen.

Unwahre Behauptungen werden nicht dadurch „wahr“, dass sie von Politikern und Medienvertretern ständig wiederholt werden und auch nicht dadurch, dass sie von der Legislative oder der Exekutive oder von Gerichten verbreitet werden.

„Und wenn alle anderen die von der Partei verbreitete Lüge glaubten - wenn alle Aufzeichnungen gleich lauteten -, dann ging die Lüge in die Geschichte ein und wurde Wahrheit.“ George Orwell, 1984

Testlauf „Hartz IV“ 1927 - 1933

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die derzeit als „Hartz IV“ propagierten Maßnahmen nicht neu sind. Bereits zwischen **1927** und **1933** wurden derartige Maßnahmen in Deutschland umgesetzt. Die mit derartigen Maßnahmen zu erreichenden Effekte sind somit seit vielen Jahrzehnten bekannt und treten bereits wieder ein (z.B. Milliarden-Überschüsse bei der

Bundesagentur für Arbeit, Senkung der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung, Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen, etc.). Genau wie damals.

http://doku.iab.de/mittab/1982/1982_3_MittAB_Adamy_Steffen.pdf

Statt Integration in den 1. Arbeitsmarkt mehr Massen-Armut

„Stärkung der Eigeninitiative“ (§ 1 SGB II) und Integration von „Arbeitslosen“ in den „ersten Arbeitsmarkt“ sind erwiesenermaßen mit „Hartz IV“ **nicht** zu erreichen (wo bleiben die im Hartz-Konzept versprochenen 2 Millionen zusätzlicher Arbeitsplätze?), wohl aber Zunahme der Massen-Armut und andere gravierende Veränderungen in der Gesellschaft bis hin zur Abschaffung der bisher bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung.

Insbesondere vor diesem geschichtlichen Hintergrund (es wird schon wieder die Einrichtung von „Um-Erziehungs-Lagern“ gefordert) ist die Weigerung von Teilen der Sozialgerichtsbarkeit, sich ausreichend mit dem Themenkomplex SGB II / XII auseinander zusetzen, völlig inakzeptabel (BVerfG 1 BvR 2673/05 vom 20.6.2006).

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20060620_1bvr267305.html

Die E C H T E N Daten

„Personeninformationen der EVS 2003 repräsentieren ca. 95,5% der Gesamtbevölkerung in Deutschland. Unterrepräsentiert sind Männer, nicht verheiratete Personen, Personen zwischen 25 und 45 Jahren sowie über 65 Jahren. Bedenklich ist die starke Unterschätzung von Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen (Nachweisquote 28,8%).“

E·X·AKT

EMPIRISCHE & AKTUELLE WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

SCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DES HARTZ-IV-GESETZES FÜR ARBEITSLOSENHILFE-BEZIEHENDE

STUDIE IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

AUTORIN DIPL.-KFFR. VERENA TOBSCH

BERLIN, FEBRUAR 2005, Seite 9

http://www.e-x-akt.de/pdf/exakt_HARTZ_IV.pdf

„Alle fünf Jahre werden in Deutschland private Haushalte im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zu ihren Einnahmen und Ausgaben, zur Vermögensbildung, zur Ausstattung mit Gebrauchsgütern und zur Wohnsituation befragt 1). 2003 fand die EVS nach den Erhebungen der Jahre 1962/63, 1969, 1973, 1978, 1983, 1988, 1993 und 1998 zum neunten Mal statt.

Bei der EVS handelt es sich um eine Stichprobe, bei der nicht alle, sondern nur etwa 0,2% aller privaten Haushalte, d.h. jeder fünfhundertste Haushalt, befragt wird. In der Erhebung sind nur solche Haushalte vertreten, die sich auf Grund von Werbemaßnahmen der Statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamtes bereit erklärten, die mit den Erhebungsunterlagen abgefragten Angaben freiwillig zu machen.

Die Erhebung unterteilt sich in drei selbstständige Einheiten:

- das Einführungsinterview einschließlich Anlage (Stichtag: 1. Januar), in dem neben den soziodemografischen und sozioökonomischen Grunddaten der Haushalte und Einzelpersonen die Wohnsituation sowie die Ausstattung mit Gebrauchsgütern und Angaben zur Vermögenssituation erfasst werden,
- das Haushaltsbuch, in dem jeweils ein Viertel aller teilnehmenden Haushalte drei Monate lang ihre Einnahmen und Ausgaben anschreiben sowie
- das Feinaufzeichnungsheft für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, in dem jeder fünfte an der EVS beteiligte Haushalt einen Monat lang alle Ausgaben für Speisen, Getränke und Tabakwaren nach Mengen und Preisen auflistet.

Das vorliegende Heft enthält als Ergebnisse des Haushaltsbuches der EVS 2003 die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte. Die Ergebnisse basieren auf den Angaben von 53 432 befragten Haushalten zu ihren Einnahmen und Ausgaben, die jeweils auf die Grundgesamtheit von 38,1 Mill. Haushalten hochgerechnet wurden."

EVS 2003, Vorbemerkung

<https://www->

[ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=00100001000b4jwsdkP3003327009971&cmspath=struktur_sfgsuchergebnis.csp&pagenr=1](https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=00100001000b4jwsdkP3003327009971&cmspath=struktur_sfgsuchergebnis.csp&pagenr=1)

Nur jeder 4. führt ein Haushaltsbuch

Somit wurden von den 53.432 beteiligten Haushalten nur jeder vierte (Haushaltsbuch), d.h. 13.358 Haushalte, bzw. jeder fünfte (Feinaufzeichnungsheft), d.h. 10.686,4 Haushalte genauer untersucht.

Es gibt folgende Nachweisungen:

nach der Haushaltsgröße: 5 Gruppen

nach der sozialen Stellung des / der Haupteinkommensbeziehers / -bezieherin: 6 Gruppen

nach dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen: 12 Gruppen

nach Haushaltstyp: 12 Gruppen (incl. Doppelerfassungen)

dem Alter des / der Haupteinkommensbeziehers / - bezieherin: 8 Gruppen

nach dem Geschlecht: 2 Gruppen

10 Haushalte pro Bundesland

Daraus folgt:

Die 10.686,4 Haushalte beinhalten somit 62 verschiedene Gruppen ($5+6+12+8= 31 * 2 = 62$), zuzüglich die Nachweisung „nach Haushaltstyp“.

10.686,4 Haushalte aufgeteilt auf 62 Gruppen ergibt durchschnittlich 172,4 Haushalte pro Gruppe.

Diese 172,4 Haushalte pro Gruppe werden auf 16 Bundesländer aufgeteilt, ergibt durchschnittlich 10,78 Haushalte pro Bundesland

Von diesen 10,78 Haushalten pro Bundesland werden noch die Sozialhilfebezieher abgezogen ...

Der Rest Haushalte ist dann „relevant“ für die Bemessung von Regelsatz / Regelleistung.

Eine recht dünne Datenbasis.

Die ECHTEN Zahlen

Mitte November 2005 betrug die Zahl der SGB II Bedarfsgemeinschaften bereits über 3,7 Millionen.

Unterstellt, jede Bedarfsgemeinschaft bilde einen eigenen Haushalt (zumindest versuchten einige Politiker und gewisse Medien in den vergangenen Monaten diesen Eindruck zu erwecken), bedeutet dieses, dass 9,7 % aller Haushalte (3,7 Mio. von 38,110 Mio.) ALG II Bezieher sind.

Die 20 % ärmsten Haushalte der EVS werden für die Bemessung von Regelsatz / Regelleistung berücksichtigt (siehe oben).

Daraus folgt, dass ca. die Hälfte der für die Bemessung erfassten Haushalte selber Empfänger dieser Leistung sind.

Damit ist erwiesen, dass die o.g. Zirkelschlüsse tatsächlich auftreten, und dass sogar in sehr erheblichem Ausmaß (ca. die Hälfte der Referenzgruppe).

„(3) Die Regelsätze werden so bemessen, dass der Bedarf nach Absatz 1 dadurch gedeckt werden kann. Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung wird überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.“

§ 28 SGB XII http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_28.html

Von den Nachweisungen der EVS 2003 (oben genannt) ist somit „nach dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen“ relevant:

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 Deutschland

Gegenstand der Nachweisung	Erfasst Anzahl	Hochgerechnet
Haushalte insgesamt	53 432	38 110
nach dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von ... bis unter ... EUR		
unter 500	201	224
500 - 900	1 998	2 817
900 - 1 300	3 454	4 669
1 300 - 1 500	2 181	2 321
1 500 - 1 700	2 258	2 211
1 700 - 2 000	3 640	3 087
2 000 - 2 600	7 342	5 609
2 600 - 3 600	11 326	7 323
3 600 - 5 000	10 942	5 540
5 000 - 7 500	7 762	3 264
7 500 - 10 000	1 634	706
10 000 - 18 000	694	339

„(3) Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.“
Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

20 % von 38,110 Mio. Haushalte ergibt 7,622 Mio. Haushalte

$224.000 + 2.817.000 + 4.669.000 = 7.710.000$ Haushalte = 20,2 % alle Haushalte (38,110 Mio.).

In Deutschland gab es Anfang 2003 9,203 Mio. allein lebende Frauen, davon 4,182 Mio. (= 45,4 %) über 65 Jahre

Die Zahl der allein lebenden Männer betrug 4,848 Mio., davon 1,043 Mio. (= 21,8 %) über 65 Jahre.

Die über 65-jährigen 5,225 Mio. Männer und Frauen entsprechen somit 37,2 % aller allein lebenden 14,051 Mio.

Die Zahl der Sozialhilfe im engeren Sinne, d.h. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, beziehenden Haushalte betrug am Jahresende 2002 (also kurz von Stichtag 01.01.2003 der EVS 2003) 1.442.753 Haushalte.

Sozialhilfe in Deutschland 2003, Statistisches Bundesamt, Anhang B Tabellen, Tabelle A1

Dunkelziffer

„Nicht jeder, der sozialhilfeberechtigt ist, nimmt die Leistungen auch in Anspruch. Das quantitative Ausmaß dieser „verdeckten Armut“ einzuschätzen ist allerdings schwierig. Simulationsrechnungen⁸⁶ auf der Basis der EVS, des SOEP und des NIEP - bei einer möglichst realitätsnahen Abbildung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) - ergeben, dass auf drei Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt zwischen 1,5 und 2 weitere Berechtigte kommen. Daraus folgt ein nicht in Anspruch genommenes Volumen von ca. einem Viertel bis zwei Fünftel der tatsächlichen Zahlungen für Hilfe zum Lebensunterhalt.

86 Hauser, R./Becker, I.: Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen (Dunkelzifferstudie), Bonn 2004 (unveröffentlicht).“

Lebenslagen in Deutschland, Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Entwurf (Fassung für Ressortabstimmung und Beteiligung von Verbänden und Wissenschaft - Stand: 14. Dezember 2004), Seite 60

http://www.sozialpolitik-lehrbuch.de/docs/Lebenslagen%20in%20Deutschland_EndBericht.pdf

Im Link (Endbericht), Seite 66 mit anderer Fußnote

Bei 1,44 Mio. beziehenden Haushalten ergibt sich eine Größenordnung von ca. 2,4 Mio. Haushalten, d.h. 6,3 % aller Haushalte wären tatsächlich Sozialhilfe berechtigt.

Der Anteil Sozialhilfe beziehender Haushalte betrug Ende 2002:

- bei allein lebenden Männern	5,2 %
- bei allein lebenden Frauen	4,0 %
- bei allein lebenden jungen Erwachsenen (18-24 J.)	6,3 %
- Haushalte insgesamt	3,8 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, zitiert nach 2. Armutsbericht der Bundesregierung, Entwurf (Fassung für Ressortabstimmung und Beteiligung von Verbänden und Wissenschaft - Stand: 14. Dezember 2004), Seite 56, Schaubild II.3

Unter Berücksichtigung der o.g. Dunkelziffer ergibt sich folgendes Bild:

Der Anteil Sozialhilfe berechtigter Haushalte betrug Ende 2002:

- bei allein lebenden Männern	ca.	8,7 %
- bei allein lebenden Frauen	ca.	6,7 %
- bei allein lebenden jungen Erwachsenen (18-24 J.)	ca.	10,5 %
- Haushalte insgesamt	ca.	6,3 %

Daraus folgt, dass für die Bemessung von Regelsatz / Regelleistung mindestens die untersten 2,4 Mio. Haushalte, bzw. die untersten 6,3 % der Haushalte, zu eliminieren sind, bevor die Werte für die 20 % ärmsten Haushalte ermittelt werden.

26,3 % von 38,110 Mio. Haushalte ergibt 10,023 Mio. Haushalte

$224.000 + 2.817.000 + 4.669.000 + 2.321.000 = 10.031.000$ Haushalte = 26,32 % alle Haushalte (38,110 Mio.).

Obere Einkommensgrenze der Referenzgruppe

Die für die Bemessung von Regelsatz / Regelleistung relevante obere Einkommensgrenze liegt lt. EVS 2003 somit bei einem monatlichen Haushaltsnetto-Einkommen von EUR 1.500.

Kategorie	EVS 2003 Werte	AGOS	Anteil an EVS 2003
Private Konsumausgaben.....	1 065		
Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren.	174	132,48	76,05%
Bekleidung und Schuhe....	49	34,16	69,55%
Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung...	408	26,91	6,60%
Innenausst., Haushaltsgeräte u. -gegenstände..	47	27,60	58,74%
Gesundheitspflege.....	28	13,11	46,85%
Verkehr.....	98	19,32	19,64%
Nachrichtenübermittlung...	47	22,43	47,95%
Freizeit, Unterhaltung und Kultur.....	115	38,64	33,70%
Bildungswesen.....	7		
Beherbergungs- u. Gaststättendienstleistungen.	42	10,35	24,63%
Andere Waren und Dienstleistungen..	50	20,01	40,23%

Dieses Schaubild zeigt die privaten Konsumausgaben aller Haushalte der EVS 2003 mit einem Haushaltsnetto-Einkommen von EUR 0 bis EUR 1500, d.h. inklusive Sozialhilfe-Empfänger und solchen Personen, die unterhalb des Existenzminimums leben. Die Spalte „AGOS“ enthält die von der Arbeitgemeinschaft für Osnabrück gemeldeten Bestandteile der Regelleistung.

Diese Gruppe entspricht den 26,3 % ärmsten Haushalten in Deutschland lt. EVS 2003.

Auch wer 25 % weniger hat, hat trotzdem genauso viel

Für „Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren“ haben diese Haushalte durchschnittlich EUR 174 ausgegeben.

Lt. ArbeitGemeinschaft für Osnabrück AGOS sind in Regelsatz / Regelleistung für derartige Ausgaben nur EUR 132,48 vorgesehen.

„Die Regelung hat somit zur Folge, dass jeder Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt im Hinblick auf die durch den Regelsatz zu erfolgende Bedarfsdeckung so gestellt ist wie etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung in Deutschland, ...“

Bundesrats-Drucksache 206/04 Seite 10

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/BBD206-04.pdf>

Daraus folgt, dass Hilfebedürftige angeblich so gestellt werden sollen, wie Haushalte, die EUR 174 monatlich ausgeben, obwohl sie nur EUR 132,48 bekommen, d.h. nur 76,05 % des Betrages der Referenzgruppe.

Die in der Bundesrats-Drucksache 206/04 behauptete Gewährung von 96 % bei Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren ist in der Realität nur eine Gewährung von 76,05 % der statistisch nachgewiesenen Ausgaben der Referenzgruppe.

Allein bei Nahrungsmitteln werden Hilfebedürftigen monatlich mehr als EUR 42 zu wenig gezahlt.

Bei „Bekleidung und Schuhe“ werden Hilfebedürftigen nur 69,55 % gewährt.

Bei „Innenausst., Haushaltsgeräte u. -gegenstände sind es 58,74 %.

Bei „Gesundheitspflege“ sind es 46,85 %.

Bei „Verkehr“ sind es 19,64 %.

Bei Nachrichtenübermittlung sind es 47,95 %.

Bei „Freizeit, Unterhaltung und Kultur“ sind es 33,70 %.

Keine Bildung für Arme

Für „Bildungswesen“ sind keine Ausgaben vorgesehen. ALG II Bezieher brauchen offensichtlich keine zusätzliche Bildung. Interessierten sei die Lektüre des 2. Armutsberichts der Bundesregierung empfohlen, insbesondere die Passagen, in denen es um die Gründe der Armut geht.

Arme bekommen Restaurant-Leistungen deutlich billiger

Bei „Beherbergungs- u. Gaststättendienstleistungen“ sind es 24,63 %, weil ALG II Bezieher nach Ansicht des Gesetzgebers (siehe Bundesrats-Drucksache 206/04) in Gaststätten nur den Kostenanteil der eigentlichen Nahrung bezahlen müssen und Personalkosten, Lokalmieten, Steuern, etc. von unbekanntem Dritten übernommen werden.

Bei „Anderen Waren und Dienstleistungen“ sind es 40,23 %

EUR 332 monatlich zu wenig bekommen

Ohne Berücksichtigung der Kategorie „Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung“ werden Hilfebedürftigen monatlich **mindestens EUR 332** (in Worten: dreihundertzweiunddreißig) zu wenig gezahlt.

Dabei handelt es sich nur um diejenigen Kostenkategorien, die vom Gesetzgeber als „regelsatz-relevant“ angesehen werden.

Werden Sozialhilfe-Bezieher und -Berechtigte aus der o.g. Referenzgruppe entfernt, steigen die durchschnittlichen Ausgaben der Referenzgruppe und die Unterdeckung durch die Regelleistung nimmt weiter zu.

EVS 2003 beweist falsche Höhe von aktuellem Regelsatz / Regelleistung

Die in der EVS 2003 nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben wurden im 1. Halbjahr 2003, Stichtag 01 Januar 2003, erhoben. Die als Regelsatz / Regelleistung vom Gesetzgeber errechneten „345 EUR“ gelten für den Stichtag 01. Juli 2003.

Damit ist bewiesen, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Form der Anpassung von Regelsatz / Regelleistung nicht geeignet ist, bedarfsgerechte Anpassungen von Regelsatz / Regelleistung sicherzustellen.

Aus den Ergebnissen der EVS 2003 geht eindeutig hervor, dass die bisherige Regelleistung von EUR 345 etwa verdoppelt (EUR 332 plus bisher nicht gedeckte Stromkosten) werden müsste, um einen Lebensstandard zu erreichen, wie ihn etwa das ärmste Viertel der Bevölkerung im ersten Halbjahr 2003 führte.

Nicht-regelsatz-relevante Ausgaben der Referenzgruppe sind in dieser Berechnung nicht enthalten, ebenso wenig, wie eine Anpassung an die Inflationsrate seit dem 1. Halbjahr 2003.

Die relevanten Preissteigerungen für die einzelnen Kategorien werden vom Statistischen Bundesamt monatlich erhoben und veröffentlicht. Einzelheiten, insbesondere die Preisentwicklung mit dem derzeitigen Basisjahr 2000, siehe <http://www.destatis.de>

Nicht in der Öffentlichkeit auffallen

Dadurch, dass Hilfebedürftigen **monatlich mindestens EUR 332** plus bisher nicht gedeckte Stromkosten **vorenthalten** werden, werden Hilfebedürftige lt. Bundesrats-Drucksache 206/04 Seite 10 in die Lage versetzt, „ein Leben“ zu „führen“, **„ohne als Sozialhilfeempfänger aufzufallen.“**

Offenbar ist der Gesetzgeber der Meinung, er könne dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1993 - 5 C 34, 92 - dadurch gerecht werden, indem er ALG II Bezieher aus der Öffentlichkeit verbannt. Wer nicht mehr in der Öffentlichkeit rumläuft, fällt dort auch nicht als Sozialhilfeempfänger auf.

Fehlende finanzielle Mittel bei Hilfebedürftigen führen zwangsläufig zu weniger Teilnahme am öffentlichen Leben. Umzüge in abgelegene Gegenden (wg. „angemessener“ Miete) verdrängt die Hilfebedürftigen ebenfalls aus dem Stadtbild.

Früherer Tod der Hilfebedürftigen

Die Folgen sind gesellschaftliche Isolierung, schlechte Ernährung, unzureichende Gesundheitsversorgung (nur 46 % der dafür üblichen Ausgaben sind gedeckt), etc. und damit früherer Tod der Hilfebedürftigen. Einzelheiten siehe 2. Armutsbericht der Bundesregierung.

http://www.sozialpolitik-lehrbuch.de/docs/Lebenslagen%20in%20Deutschland_EndBericht.pdf

„Daten des bundesweiten Gesundheitssurveys 2003 zeigen, dass Erwachsene im mittleren Lebensalter mit einem Netto-Äquivalenzeinkommen unter 60% des gesamtgesellschaftlichen Durchschnitts (Median) häufiger gesundheitliche Probleme haben: Im Vergleich zur einkommensstärkeren Bevölkerung leiden sie vermehrt an Krankheiten oder Gesundheitsstörungen (42,1% gegenüber 36,7%), berichten häufiger von starken gesundheitsbedingten Einschränkungen in der Alltagsgestaltung (10,5% gegenüber 8,2%) und beurteilen ihren eigenen Gesundheitszustand öfter als schlecht oder sehr schlecht (10,2% gegenüber 5,0%). Bei Männern sind diese Unterschiede stärker ausgeprägt als bei Frauen. Zu den Krankheitsbildern, die in den ökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen verstärkt auftreten, zählen u.a. Herzinfarkt, Schlaganfall, Adipositas, chronische Bronchitis, Depression und bei Männern auch Leberzirrhose.“

Lebenslagen in Deutschland, Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Entwurf (Fassung für Ressortabstimmung und Beteiligung von Verbänden und Wissenschaft - Stand: 14. Dezember 2004), Seite 122

„Die stärkere Verbreitung von Gesundheitsrisiken und Krankheiten in der einkommensschwachen Bevölkerung schlägt sich auch in Mortalitätsunterschieden nieder. So weisen die Einkommensschwächsten im Vergleich zu den Einkommensstärksten eine etwa zweifach erhöhte Sterberate auf.“

Lebenslagen in Deutschland, Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Entwurf (Fassung für Ressortabstimmung und Beteiligung von Verbänden und Wissenschaft - Stand: 14. Dezember 2004), Seite 123

Die 20 % Ärmsten sterben 7 Jahre früher als die 20 % Reichsten.

Quelle: Nationale Armutskonferenz

Diese Folgen wurden bereits vor Inkrafttreten des SGB II festgestellt.

Verweigerung medizinischer Versorgung

Seit 01.01.2005 hat sich die Gesundheitslage für Arme noch weiter verschlechtert. Zuzahlungsregelungen und Praxisgebühr haben den vom Gesetzgeber gewünschten Effekt: weniger Arztbesuche.

Dieses betrifft vornehmlich Arme, deren Lebenserwartung dadurch noch weiter sinken wird.

Eine Entlastung der Rentenversicherung wird durch die kürzere Lebenserwartung Armer gar nicht oder nur geringfügig bewirkt, da Langzeit-ALG-II-Bezieher nur marginale Rentenansprüche haben (nach 158 [in Worten: einhundertachtundfünfzig] Jahren gibt es 345 EUR), wo hingegen die Lebenserwartung Reicher, d.h. Personen mit in der Regel hohen Rentenansprüchen, weiterhin steigen wird.

Statistisches Bundesamt, Fachserie 15 Heft 5, Wirtschaftsrechnungen, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe - Aufwendungen privater Haushalte für den Privaten Konsum 2003
Erschienen am 24.Oktober 2005, Artikelnummer:2152505039004

<https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=0000000100044jwuvkZd002851758415&cmspath=struktur.vollanzeige.csp&ID=1017152>

Gerichte zu Warmwasseraufbereitungskosten:

Das **Sozialgericht Mannheim** vertritt folgende Ansicht:

„Insoweit folgt das Gericht der Auffassung der Beklagten, dass der Aufwand für die Warmwasserzubereitung und für die Versorgung der Wohnung mit Strom bereits durch die Regelleistung abgegolten ist (so Berlitz, a.a.O.), nicht. Schon dem Wortlaut nach umfasst die Regelleistung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II (insbesondere) die Bereiche Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarf des täglichen Lebens, Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben. Als Sondervorschrift hierzu sieht § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II vor, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zusätzlich zur Regelleistung erbracht werden. Somit stellt § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II eine bereichsspezifische Sondervorschrift dar. Mit anderen Worten: Alle Aufwendungen, die mit einer Unterkunft und deren Beheizung in untrennbarem Zusammenhang stehen und die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Unterkunft erforderlich sind, werden im Rahmen des SGB II vom kommunalen Träger getragen und sind zusätzlich zu der Regelleistung zu zahlen. Vor diesem Hintergrund kann die von der Beklagten durchgeführte Differenzierung nicht nachvollzogen werden. Zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Unterkunft ist nicht nur die Beheizung der Raumluft, sondern auch die Beheizung des Wassers für den Gebrauch in Bad und Küche erforderlich. Ohne warmes Wasser kann eine Mietwohnung nach den in Deutschland üblichen sozialen Standards nicht bestimmungsgemäß genutzt werden. Die Versorgung mit warmem Wasser rechnet zum unabdingbaren Grundbedarf, der mit der Benutzung einer Mietwohnung untrennbar verbunden ist. Das selbe gilt für die Versorgung mit Strom. Auch dies gehört in Deutschland zum sozialen Mindeststandard, der für die Benutzung einer Wohnung erforderlich ist. Ohne Stromversorgung kann eine Mietwohnung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, da dann eine ausreichende Beleuchtung, aber auch eine Versorgung mit Wasser (Wasserpumpen) sowie eine Beheizung der Wohnung (auch eine Ölheizung benötigt zu ihrem Betrieb Strom) nicht möglich wäre.“

SG Mannheim 9. Kammer, Urteil vom 3. Mai 2005, Az: S 9 AS 507/05

Auch das **Sächsische Landessozialgericht** hält einen Abzug von Kosten für die Warmwasser-Bereitung **nicht** für **zulässig** (L 3 AS 101/06 vom 29.03.2007)..

<http://www.sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=67687&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=>

(zweimal klicken)

Definition Referenzgruppe

Der Gesetzgeber hat in § 28 Abs. 3 SGB XII als „genaue Definition“ die Formulierung „Haushalte in unteren Einkommensgruppen“ gewählt und den Verordnungsgeber mit § 40 SGB XII ermächtigt, Vorschriften über die „Bemessung ... der Regelsätze nach § 28 [SGB XII]“ zu erlassen. Damit hat er den Verordnungsgeber an die in § 28 Abs. 3 SGB XII definierte Referenzgruppe gebunden und so „Inhalt und Ausmaß der erteilten Ermächtigung“ i.S.d. Art. 80 Abs. 1 GG bestimmt.

Der Verordnungsgeber hat sich nachweislich nicht an die Vorgabe des Gesetzgebers gehalten.

Dieses wird nicht dadurch entkräftet, dass der Gesetzgeber im SGB II die Höhe der Regelleistung konkret in der Höhe von EUR 345 benennt.

Die Festlegung des Gesetzgebers im SGB II beruht auf der unwahren Annahme des Gesetzgebers, das zuständige Bundesministerium hätte, basierend auf den Festlegungen des Gesetzgebers im SGB XII, ausgerechnet, welcher Regelsatz sich aus der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergibt. Der vom zuständigen Bundesministerium gelieferte Wert in Höhe von EUR 345 wurde dann vom Gesetzgeber ins SGB II übernommen.

Das zuständige Bundesministerium hat sich nicht an die Vorgabe des Gesetzgebers gehalten. Dazu war das Bundesministerium jedoch nicht berechtigt.

Entscheidungen der Legislative sind auch für die Exekutive bindend.

Die Exekutive ist nicht berechtigt, die Legislative zu belügen.

Das zuständige Bundesministerium hatte nicht die Absicht, bedarfsdeckende Leistungen zu gewähren.

Niedrige/r Regelsatz / Regelleistung führt zu MEHR Arbeitslosigkeit

In einigen Massenmedien (und sogar von einigen Gerichten) wird die Ansicht vertreten, niedrige Leistungen für SGB II-Bezieher seien notwendig, um die Motivation dieser Personen, Arbeit anzunehmen, zu erhöhen. Diese Ansicht ist jedoch völlig abwegig, da ein sehr großer Anteil (ca. 50 %) der SGB II-Leistungsbezieher gar nicht arbeitslos ist.

Was daran gut sein soll, dass mehrere Millionen Menschen in Deutschland in steigender Armut leben, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Es ist allgemein bekannt, dass die viel zu geringe Inlands-Nachfrage ein Hauptgrund für die viel zu hohe Arbeitslosenzahl ist. D.h. je mehr Armut, desto mehr Arbeitslosigkeit, desto mehr Armut, desto mehr Arbeitslosigkeit, usw..

So werden „Sachzwänge“ geschaffen, die zu ständigem Leistungsabbau und zu mehr Armut führen.

Die als „Hartz IV-Reformen“ titulierten Maßnahmen werden nicht zu einer Erhöhung der Beschäftigtenzahl (1. Arbeitsmarkt) und nicht zu einem Sinken der Arbeitslosenzahl führen. Selbst die Politik hat inzwischen aufgegeben, derartige „Folgen“ zu prognostizieren (Halbierung der Arbeitslosenzahl bei Vorstellung des Hartz-Konzeptes) und redet nur noch über Leistungskürzungen.

Was als Hartz IV verkauft wird, ist lediglich die Neuauflage von Leistungskürzungsorgien, die in den Jahren 1928 bis 1933 zum Niedergang der Weimarer Republik beitrugen und ebenfalls keine Reduzierung der Arbeitslosenzahlen bewirkten.

Einzelheiten siehe: Adamy, Wilhelm; Steffen, Johannes (1982): Arbeitsmarktpolitik in der Depression * Sanierungsstrategien in der Arbeitslosenversicherung 1927-1933. In: Mitteilungen

aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB), Jg. 15, H. 3. S. 276-291
http://doku.iab.de/mittab/1982/1982_3_MittAB_Adamy_Steffen.pdf

Die Wirkungslosigkeit der Hartz IV-Reformen für die Senkung der Arbeitslosenzahlen und die Sanierung der Staatsfinanzen im Ganzen, dürfte damit hinreichend belegt sein.

Verbreitung von Angst und Schrecken

Die o.g. Ansicht macht allerdings sehr deutlich, dass es bei der Bemessung von Regelsatz / Regelleistung nicht um Bedarfsdeckung bei den Hilfebedürftigen geht, sondern darum, die im Rahmen des SGB II gewährten Leistungen so niedrig anzusetzen, dass die Hilfebedürftigen selber den Eindruck gewinnen, die Leistungen seien so niedrig, dass ohne die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit das nackte Überleben nicht gesichert ist.

Im Übrigen ist nicht nachzuvollziehen, weshalb das soziokulturelle Existenzminimum eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen niedriger sein soll, als das soziokulturelle Existenzminimum eines nicht-erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Bei Nicht-Erwerbsfähigen besteht die Möglichkeit höhere Bedarfe zu berücksichtigen (§ 28 Abs. 1 SGB XII), wobei dieses bei Erwerbsfähigen ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 23 Abs. 1. SGB II).

SGB 2 § 23 Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_23.html

SGB 12 § 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze

(1) Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 wird nach Regelsätzen erbracht. Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_28.html

Der Gesetzgeber geht offenbar selber davon aus, dass die Höhe von Regelsatz / Regelleistung nicht bedarfsdeckend ist. Nicht-Erwerbsfähigen werden in diesem Fall notwendige Bedarfe zusätzlich als Zuschuss gewährt, wohingegen Erwerbsfähige keinerlei Anspruch auf die Deckung notwendiger Bedarfe haben. Erwerbsfähige sollen sich offenkundig durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die notwendigen Mittel zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums beschaffen. Daran werden Erwerbsfähige allerdings durch die Tatsache gehindert, dass es nicht genügend Erwerbsarbeit gibt.

Im Übrigen wird in der öffentlichen Diskussion oft verkannt, dass die Aufnahme niedrig bezahlter Tätigkeiten nicht zu einer Beendigung der Hilfebedürftigkeit führt und somit weiterhin Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb es weiterhin eine Begrenzung der erstattungsfähigen Bewerbungsausgaben (maximal EUR 260 pro Jahr) gibt, wo Hilfebedürftige doch alles in ihrer Macht stehende unternehmen sollen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden (z.B. durch die Aufnahme einer Erwerbsarbeit).

Umschichten statt ausgeben

Eine von einigen Gerichte geforderte „Mittel-Umschichtung“ innerhalb von Regelsatz / Regelleistung ist nur dann möglich, falls die umzuschichtenden Mittel nicht bereits für die eigentlich vorgesehenen Ausgaben verwandt wurden. Hilfebedürftige können Geld immer nur einmal ausgeben, danach steht es für Ausgaben nicht mehr zur Verfügung.

Der Gesetzgeber leidet selber unter dieser Tatsache, weshalb er ständig zum Mittel der Steuererhöhung greift, um seine Ausgaben zu decken. Nur bei Hilfebedürftigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass SGB II-Leistungen beim Hilfebedürftigen ständig verfügbar bleiben, d.h. nicht für den Lebensunterhalt verbraucht werden, und deshalb mehrfach und beliebig „umgeschichtet“ werden können.

Die vom Gesetzgeber vertretene Ansicht, es gäbe bei Hilfebedürftigen immer nur eine einzige Ausgabenposition aus der Gesamtheit aller „in der Regelleistung enthaltener Positionen“, die zu der Erfordernis von lediglich einmaliger Umschichtung in den Ausgaben der Hilfebedürftigen führt, ist völlig weltfremd.

Durch „Mittel-Umschichtung“ zu bezahlen

Aus der Regelleistung sind bereits jetzt durch Mittelumschichtung zu bestreiten:

- Haushaltsstrom (in der Regelleistung sind nur gekürzte Stromkosten berücksichtigt)
- Strom für Heizungsanlagen (wird von ARGEen nicht erstattet)
- Kosten für Gasheizung (wird von ARGEen nur unvollständig erstattet)
- Hausratversicherung (da etwaiger Ersatz über Gewährung als Einmalleistung gestrichen wurde)
- Rechtsschutzversicherung (insbes. für Arbeits- Mietsachen- und Sozialrecht)
- Privathaftpflichtversicherung
- ggf. weitere Versicherungen
- Medikamente und Hilfsmittel
- Praxisgebühr
- Bewerbungskosten
- Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen
- Vorhalten und Pflege von Bewerbungsbekleidung
- bei Hilfebedürftigen mit PKW: alle Kfz-Kosten, insbesondere staatlich verordnete Zwangsabgaben wie z.B. Kfz-Steuer, Kfz-Haftpflicht
- Telefonkosten, auch für telefonische Bewerbungen
- Internetnutzung
- Widersprüche und Klagen gegen fehlerhafte Behörden-Bescheide
- Hausrat
- Reparaturen
- Instandhaltungskosten

- sogenannte Klein- und Schönheitsreparaturen der Mietsache
- Reinigungsmittel und -geräte für vertragliche Kehr- und Reinigungspflichten der Mietsache
- Ausweisbeschaffungskosten
- bei hilfebedürftigen Angehörigen von Religionsgemeinschaften: Kirchgeld
- PC-Instandhaltung
- PC-Software
- Druckerbedarf
- Fachliteratur
- Berufliche Weiterbildung
- Sonstige Bedarfe

Alle Hilfebedürftigen müssen durch Mittelumschichtung die ab 2007 umgesetzte Erhöhung der Mehrwertsteuer verkraften, die bereits vorher zu Preiserhöhungen führte.

Gerichte kommen ihrer Aufgabe nicht nach

Bisher hat kein Gericht geprüft, ob die vom Gesetzgeber festgelegte Regelleistung in Höhe von EUR 345 monatlich den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Bemessung des soziokulturellen Existenzminimums gerecht wird, was eindeutig nicht der Fall ist, wie sich u.a. auch aus Folgendem ergibt:

Das Zahlenwerk der EVS 1998, aus der Regelsatz / Regelleistung abgeleitet sein sollen, wurde nicht zum Zwecke der Datenerhebung zur Festsetzung von Regelsatz / Regelleistung durchgeführt, sondern es wurden bereits vorhandene Daten selektiert und für relevant bzw. irrelevant erklärt.

Die Datenbasis der EVS ist jedoch zu gering, um eine ausreichende Grundlage für die Festsetzung von Regelsatz / Regelleistung zu bieten.

Viel zu wenig Teilnehmer

Die Annahme, Ausgaben für das Weihnachtsfest seien in der EVS 1998 berücksichtigt worden, weil auch im Dezember 1998 Daten erhoben wurden, kann nicht überzeugen. Die Anzahl der im fraglichen Zeitraum befragten Haushalte war grundsätzlich viel zu gering, außerdem konnte durch Panel-Sterblichkeit, insbesondere in den unteren, relevanten Referenzgruppen und zum Ende des Erhebungszeitraums, keine ausreichende Teilnehmerzahl befragt werden.

Matthias Fleck und Georgios Papastefanou haben in „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 - Design und Methodik sowie Veränderungen gegenüber der Vorgängererhebungen, ZUMA Arbeitsbericht Nr. 2006/01, Mai 2006“, abrufbar unter http://www.gesis.org/Publikationen/Berichte/ZUMA_Arbeitsberichte/06/AB_06_01_Papastefanou.pdf Einzelheiten zur EVS 1998 veröffentlicht.

Daraus geht eindeutig hervor, dass die Datenbasis im unteren Einkommenssegment sehr dünn ist.

„Bei der Anwerbung teilnahmebereiter Haushalte zeigte sich, dass trotz gesteigerter Anstrengungen einige Quotenvorgaben nicht erreicht werden konnten. Dies betrifft vor allem Einpersonenhaushalte (Auswahlsatz von 0.14 %), Haushalte von Angestellten (0.19 %) und Rentnern (0.14 %). Von den Einkommensgruppen sind vor allem die unteren beiden Kategorien betroffen. Für Haushalte mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 0 bis unter 1400 DM konnte

ein Auswahlsatz von 0.14 % und für die Klasse von 1400 bis unter 2500 DM ein Auswahlsatz von 0.15 % realisiert werden. In solchen Fällen wurden als Ausgleich zusätzliche Haushalte aus ähnlichen Quotierungszellen einbezogen." Fleck / Papastefanou, a.a.O., Seite 7

Nachdem dieses Verfahren durchgeführt wurde, kann es somit gar keine scharfe Abgrenzung zwischen den einzelnen Quotierungszellen mehr geben.

In den unteren Einkommenssegmenten finden sich auch Sozialhilfebezieher. Es war somit notwendig, auch Sozialhilfe-Bezieher mit in die unteren Einkommensgruppen einzubeziehen, um überhaupt eine annähernd statistisch relevante Gruppengröße zu erhalten. Da für die Regelsatz-Festsetzung Sozialhilfe-Bezieher aber wieder herausgerechnet werden müssen (siehe Bundesrats-Drucksache 206/04) kann es überhaupt nicht sein, dass statistisch aussagekräftige Daten über die unteren Einkommensgruppen vorliegen.

Zumindest das Statistische Bundesamt ist der Auffassung, dass eine derartige Datenbasis statistisch nicht haltbar ist, sonst hätte die Einbeziehung zusätzlicher Haushalte aus ähnlichen Quotierungszellen unterbleiben können.

Es ist unseriös, Datenmaterial, das das Statistische Bundesamt als statistisch nicht aussagekräftig einstuft, als Basis für die Festlegung des Existenzminimums für Millionen von Hilfebedürftigen heranzuziehen. Das zuständige Bundesministerium behauptet, dieses trotzdem getan zu haben.

Referenzgruppe gibt soviel aus, wie Sozialhilfe-Bezieher

Wie lässt sich erklären, weshalb die angeblich durch die EVS 1998 erhobenen angeblichen Ausgaben der Referenzgruppe ohne Sozialhilfe-Bezieher exakt so hoch sind, wie die Ausgaben der angeblich herausgerechneten Sozialhilfe-Bezieher? In diesem Zusammenhang wird bereits von einem „mathematischen Wunder“ gesprochen. Dieses „mathematische Wunder“ trat bei der EVS 2003 erneut auf, weshalb eine Erhöhung des Regelsatzes angeblich auch weiterhin unterbleiben kann. Damit dieses „Wunder“ eintreten konnte, war es allerdings notwendig, die EVS-1998-Referenzgruppe West-Deutschland auf die EVS-2003-Referenzgruppe Gesamt-Deutschland auszudehnen, da es sonst notwendig geworden wäre, Regelsatz / Regelleistung zu erhöhen, was offenbar verhindert werden sollte.

Wo ist geregelt, welcher Teil Deutschlands (West, Ost, Gesamt, etc.) regelsatzrelevant ist?

Referenzgruppe in EVS unterrepräsentiert

"Gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung sind Einpersonenhaushalte in der EVS typischerweise unterrepräsentiert." Fleck / Papastefanou, a.a.O., Seite 24

"Allgemein wird in der Literatur davon ausgegangen, dass die Ränder der Einkommensverteilung - also besonders arme und extrem wohlhabende Haushalte - in der EVS unterrepräsentiert sind." Fleck / Papastefanou, a.a.O., Seite 25

"In einer Analyse der EVS 1998 konnte Lang ... zeigen, dass die durch ungleiche Teilnahmebereitschaft bestehenden Verzerrungen, durch das Ausscheiden von Teilnehmern während des Erhebungszeitraums noch verstärkt werden. Er konnte nachweisen, dass die Ausfälle während des Erhebungsjahres vor allem jene Haushaltsgruppen betreffen, die bereits zu Beginn der Erhebung unterrepräsentiert sind. Die Ausfallrate steigt in den höchsten

Altersgruppen stark an und ist über alle Altersgruppen bei Haushalten mit geringem Einkommen höher als bei einkommensstarken Haushalten." Fleck / Papastefanou, a.a.O., Seite 27

Somit ist es offensichtlich, dass im Dezember 1998 noch weniger Haushalte aus den untersten Einkommensschichten an der EVS beteiligt waren als im Januar 1998, wo es bereits viel zu wenig derartige Teilnehmer gab.

"... die Ausgaben für Nahrungs- und Genussmittel ... wurden ... nur bei einer Unterstichprobe von ca. 20 % der Gesamtstichprobe erfragt." Fleck / Papastefanou, a.a.O., Seite 9

Mensa-essende Studenten senken Regelsatz / Regelleistung

Der in der EVS-Rubrik Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren ausgewiesene Betrag enthält keine Ausgaben, die in Restaurants, Cafes, Imbissständen und Kantinen getätigt wurden. Bei der Bemessung von Regelsatz / Regelleistung wurden sie nur unvollständig, d.h. nur zu einem Drittel, berücksichtigt, sodass Hilfebedürftigen eindeutig weniger Mittel für Ernährung zur Verfügung stehen, als der angeblichen Referenzgruppe.

Da in der angeblichen Referenzgruppe auch Personengruppen mit subventionierten Speisen (z.B. Studenten) berücksichtigt wurden, gibt es weitere Verzerrungen.

Fehlende Weihnachts-Ausgaben

„Diese Modifikation des Erhebungsverfahrens hat gravierende inhaltliche Konsequenzen, da saisonale und kalendarische Ereignisse (z.B. Ausgaben für Urlaubsreisen), die nicht innerhalb eines Quartals auftreten, nicht mehr auf individueller Ebene erfasst werden. Beispielsweise können besondere Ausgaben für das Weihnachtsfest nur noch bei einem Viertel der befragten Haushalte anfallen, während sicher auch ein Teil der in den ersten drei Quartalen anschreibenden Haushalte ähnliche Ausgaben getätigt hat." Fleck / Papastefanou, a.a.O., Seite 21

Somit ist erklärlich, weshalb Gerichte bisher keine Hinweise gefunden hat, dass Ausgaben für das Weihnachtsfest aus dem Regelsatz herausgerechnet wurden. Was nicht drin ist, kann man eigentlich auch nicht wieder herausrechnen.

Nach Aussage der Bundesregierung sollten Weihnacht-Ausgaben auch gar nicht in Regelsatz / Regelleistung enthalten sein.

<http://archiv.bundesregierung.de/bpaexport/artikel/59/509259/multi.htm>

Alle diese Fakten machen deutlich, dass die vom Bundesverfassungsgericht geforderten ausreichenden Erfahrungswerte für die Festlegung von Regelsatz / Regelleistung aus der EVS 1998 nicht abzuleiten sind. Es war auch nicht Aufgabe der EVS 1998 für deren Festlegung Daten zu erheben.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass für die Festlegung des aktuellen Regelsatzes bzw. der aktuellen Regelleistung nicht die bereits zu geringe Datenbasis der EVS 1998 genommen wurde, sondern aus dieser bereits zu geringen Datenbasis nur Werte aus West-Deutschland (Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 17. Mai 2006). Somit ist die Datenbasis nochmals verkleinert worden.

Eine derartige Begrenzung der berücksichtigten Erhebungsdaten auf Daten aus West-Deutschland ist in der Regelsatzverordnung nicht vorgesehen, sie war daher rechtswidrig. Den dafür verantwortlichen Personen im zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist die Rechtswidrigkeit der Festlegung von Regelsatz / Regelleistung offenbar bekannt, weshalb die angeblich aus der EVS 1998 abgeleiteten Werte immer noch geheim gehalten werden.

Verweigerung von Rechtsschutz für Arme

Die nicht Erstattung von nachgewiesenen Versicherungsprämien für den vom SGB II betroffenen Personenkreis ist sehr bedenklich, da gemäß der einschlägigen Versicherungsbedingungen für übliche und notwendige Versicherungen eine Wartezeit vor Schadensleistung vorgesehen ist. Davon betroffen sind z.B. die Themenkomplexe Arbeit, Wohnung und Sozialrecht.

Personen, die aus dem SGB II fallen, weil sie eine Arbeit aufnehmen, stehen somit in der ersten Zeit ohne Versicherungsschutz da, weil sie zwar Prämien zahlen müssen, die Wartezeit aber noch nicht erfüllt ist. Prämienzahlungen in der Vergangenheit bleiben unberücksichtigt, eine Weiterzahlung während des SGB II Leistungsbezugs ist angeblich nicht regelsatzrelevant.

Durch die Nichterstattung nachgewiesener Versicherungsprämien wird das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz verletzt.

Seit der Abschaffung von Einmalleistungen sind Hilfebedürftige auch auf Hausratversicherungen angewiesen, da sonst nach Untergang der Sache kein Ersatz möglich ist.

Zu Aufbau und Durchführung einer EVS und zur fehlenden statistischen Relevanz der in der EVS 1998 erhobenen Daten in unteren Einkommensgruppen siehe die Untersuchung von Matthias Fleck und Georgios Papastefanou, „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 - Design und Methodik sowie Veränderungen gegenüber der Vorgängererhebungen“, ZUMA Arbeitsbericht Nr. 2006/01, Mai 2006“, abrufbar unter

http://www.gesis.org/Publikationen/Berichte/ZUMA_Arbeitsberichte/06/AB_06_01_Papastefanou.pdf.

Behauptungen des BMAS

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Ausschussdrucksache 16(11)286, „Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003“ den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages unterrichtet.

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/docs/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Diese Unterrichtung wird nachfolgend „BMAS-EVS“ genannt.

Lt. BMAS wurden in der BMAS-EVS 2003 insgesamt 2000 Haushalte untersucht, die hochgerechnet 2.791.000 Haushalte repräsentieren.

Diese 2000 Haushalte in Deutschland teilen sich auf in 1601 (= Hochrechnung 2.263.000) Haushalte in „Früheres Bundesgebiet“ [einschließlich Berlin-West] und 410 (= Hochrechnung 513.000) Haushalte in „Neue Länder einschl. Berlin-Ost“.

West + Ost = Gesamt + 11

In beiden Gebietsteilen wurden somit $1601 + 410 = 2011$ Haushalte untersucht, d.h. 11 Haushalte sind in Teilen von West-Deutschland bzw. Ost-Deutschland, die nicht zu Gesamt-Deutschland gehören.

Die in beiden Gebietsteilen hochgerechneten Haushalte ergeben $2.263.000 + 513.000 = 2.776.000$ Haushalte.

West + Ost = Gesamt - 15.000

Somit fehlt für $(2.791.000 [\text{Deutschland}] - 2.776.000 [\text{West} + \text{Ost}] =)$ 15.000 Haushalte in Gesamt-Deutschland eine Zuordnung auf die beiden Gebietsteile.

Durch die Einfügung von Haushalten mit „Null-Meldungen“ ist es statistisch möglich, Ergebnisse nach Belieben zu erzeugen.

Tatsächliche Ausgaben sind irrelevant

In der BMAS-EVS wurden nur die Ausgaben derjenigen Haushalte gewertet, die für die jeweiligen Code-Nummern Ausgaben angegeben haben. Tatsächliche Ausgaben sind für diese Betrachtung irrelevant, es ist einzig entscheidend, ob für die jeweilige Code-Nr. Eintragungen gemacht wurden. Komplett fehlende Angaben einzelner Haushalte in der Rubrik für „Nahrungsmittel“ senken somit den Durchschnitts-Bedarf an Nahrungsmitteln für alle Haushalte.

Verteilung der Ausgaben auf ALLE Haushalte

Zur Ermittlung der Regelsatz-relevanten Ausgaben wurden diese Ausgaben aber auf alle grundsätzlich teilnehmenden 2000 Haushalte umgelegt. Dadurch sinken die Durchschnittswerte zum Teil dramatisch, z.B. für „Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen“ von EUR 80,18 auf EUR 1,38.

Nach 58,1 Monaten (= fast 6 Jahren) kann sich ein Hilfedürftiger somit einen Kühlschrank kaufen, für EUR 80,18. Ein Neugerät ist dafür nicht erhältlich, die Rest-Lebensdauer eines Energie-fressenden Gebrauch-Gerätes ungewiss.

Falls der in der BMAS-EVS z.B. für „Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen“ ausgewiesene Betrag von EUR 80,18 korrekt ist, bedeutet dieses, dass die untersuchten Haushalte lediglich sehr billige Gebrauch-Geräte gekauft haben können.

Gebraucht-Bekleidung ist BILLIGER als Gebrauch-Bekleidung

Äußerst bedenklich wird das Verhalten des zuständigen Ministeriums, wenn Abzüge von den in einer EVS nachgewiesenen Ausgaben gemacht werden, mit der Begründung, es sei Hilfebedürftigen zuzumuten, auf Gebrauch-Teile zurückzugreifen, so wie dieses für Bekleidung mit dem Hinweis auf billigere Gebrauch-Bekleidung in Bundesrats-Drucksache 206/04 gemacht wird.

Abzug von den Ausgaben für Gebrauch-Teile mit dem Hinweis darauf, dass Gebrauch-Teile billiger seien als Gebrauch-Teile.

Ein derartiger Verweis ist mehr als unseriös.

Ein mehr als deutliches Anzeichen für die zunehmende Verwahrlosung des Staates.

Sofern die untersuchten armen (!) Haushalte niedrig-preisige Neu-Bekleidung im Rahmen von Winter- und / oder Sommer-Schluss-Verkauf gekauft haben, sind diese Ausgaben nur unvollständig in der BMAS-EVS abgebildet, da lediglich 25 % der Haushalte zu diesem Zeitpunkt überhaupt erhoben wurden (gleichmäßige Verteilung der untersuchten Quotierungszellen unterstellt) und daher auch nur diese überhaupt in der Lage wären, derartige Ausgaben mit der entsprechenden Code-Nr. in die BMAS-EVS einzubringen. Siehe dazu auch Fleck / Papastefanou., a.a.O.

Die Daten der BMAS-EVS deuten darauf hin, dass es sich bei der ausgewiesenen „Durchschnittliche Wertangabe der jeweiligen Haushalte mit Angabe der Code-Nr.“ um den Durchschnitts-Wert der Quartals-Wertangabe der Haushalte umgelegt auf einen einzelnen Monat handelt.

Die Erhebung in den Haushalten läuft über jeweils drei Monate (Ausnahme Feinaufzeichnung Nahrungsmittel). Ein Haushalt, der einen Kühlschrank im Wert von ca. EUR 240,00 kauft, wird mit Ausgaben für Kühlschränke in dem Quartal gewertet, in dem er diesen gekauft hat, sofern dieser im Erhebungszeitraum liegt. Die Wertangabe EUR 240 ist eine Quartals-Angabe, somit wird der Wert von EUR 240 auf einen einzelnen Monat umgerechnet, d.h. mit $EUR (240 : 3 =) 80$ in der BMAS-EVS aufgeführt.

Um sich einen derartigen Kühlschrank der Referenzgruppe für EUR 240 kaufen zu können, muss ein Hilfebedürftiger 174 Monate sparen, d.h. erst nach 14,5 Jahren könnte er soviel Geld angespart haben, um sich einen Kühlschrank mit dem Preisniveau von vor 14,5 Jahren kaufen zu können.

Es wird jeweils nur ein Viertel der Haushalte untersucht, deren Ausgaben werden gedrittelt, der sich daraus ergebende Wert mit der Anzahl der erhobenen Nachweisgruppe multipliziert und dann durch die Gesamt-Teilnehmerzahl dividiert (einschließlich auch der Haushalte, die nicht erhoben wurden) und der sich dann ergebende Wert für teilweise nicht-Regelsatz-relevant erklärt.

Beispiel: Telefon

Ausgaben für „Kommunikationsdienstleistungen - Telefon, Fax, Telegramme“ wurden von 1695 Haushalten gemacht, das sind 84,75 % der untersuchten 2000 Haushalte. Die Ausgaben der Angaben-machenden 1695 Haushalte werden auf alle 2000 Teilnehmer der Befragung umgelegt. Von den nachgewiesenen Ausgaben der 1695 Haushalte von durchschnittlich EUR 27,46 monatlich werden somit nur 84,75 % anerkannt, d.h. lediglich EUR 23,22 monatlich.

„Bei der EVS 1962/63 hatten erst 14% der Haushalte einen eigenen Telefonanschluss. Ende der 80er Jahre (1988: 93%) war das Telefon als Kommunikationsmittel aus westdeutschen Haushalten nicht mehr wegzudenken und im Jahr 2003 (99%) quasi überall vorhanden. Im Vergleich dazu fand die Verbreitung von Telefonen in ostdeutschen Haushalten später, dafür aber deutlich rascher statt: 1993 besaßen 49% der Haushalte in den neuen Ländern ein Telefon, 2003 waren es 98%.“

Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 28. Januar 2004

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2004/01/PD04_044_632,templateId=renderPrint.psml

Lt. Statistischem Bundesamt verfügen ca. 99 % aller Haushalte über einen Telefonanschluss, in der BMAS-EVS 2003 tauchen jedoch nur bei 84,75 % der Haushalte Ausgaben auf.

„Insgesamt waren Anfang 2003 1,6 Mill. bzw. 4% aller Privathaushalte in Deutschland mit Mobiltelefonen ausgestattet, ohne zusätzlich über Festnetzanschlüsse zu verfügen. Am höchsten war dabei der Anteil dieser Haushalte bei den Arbeitslosen (13%), gefolgt von den Arbeiterhaushalten (7%). Am niedrigsten lagen die Anteile bei den Selbstständigen und Rentnern (jeweils 2%).“

Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 14. Mai 2004

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2004/05/PD04_221_ikt,templateId=renderPrint.psml

BMAS interessiert sich nicht für tatsächliche Kosten

Die fehlenden 15,25 % der untersuchten Haushalte der BMAS-EVS verfügen somit offenbar ausschließlich über einen Mobilfunk-Telefonanschluss, dafür anfallende Kosten werden jedoch für die Bemessung von Regelsatz / Regelleistung nicht berücksichtigt.

Begründung des BMAS:

„Mobilfunkdienstleistungen werden in der EVS 2003 zwar getrennt ausgewiesen, sind aber gleichwohl nicht zu berücksichtigen, da Sozialhilfeempfänger nicht Telefonleistungen sowohl im Festnetz als auch im Mobilfunk zuzugestehen sind.“

Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 16(11)286, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Seite 14

Diese Begründung des BMAS ist nachweislich unwahr.

Aus der BMAS-EVS geht eindeutig hervor, dass 15,25 % der untersuchten Haushalte keinerlei Ausgaben für Festnetz-Telefonie hatten, sodass zumindest für diesen Personenkreis keinerlei „Doppelgewährung“ möglich wäre.

Eine alternative Berücksichtigung der Kosten eines Festnetz-Anschlusses erfolgt nicht.

Die in der BMAS-EVS nachgewiesenen Kosten pro Haushalt mit Angabe der Code-Nr. für Festnetz-Telefonie betragen EUR 27,46, die Kosten für Handy-Nutzung jedoch nur EUR 25,80.

D.h. die Kosten für die Handy-Nutzung liegen über 6 % unter den Kosten für Festnetz-Telefonie.

Wird telefonieren teuer, sinkt Regelsatz / Regelleistung

Würden die Anbieter von Festnetz-Telekommunikationsdienstleistungen die monatliche Grundgebühr um EUR 10,00 erhöhen (neuer Wert für „Durchschnittliche Wertangabe der jeweiligen Haushalte mit Angabe der Code-Nr.“ EUR 37,46) und würden als Folge 695 bisherige Festnetz-Kunden ihre Festnetz-Anschlüsse kündigen, um ausschließlich das nachweislich billigere Mobilfunk-System zu nutzen, so würde der Regelsatz-relevante Betrag für „Telefon“ in der BMAS-EVS um über 19 % sinken und zwar von EUR 23,22 auf ca. EUR 18,73 monatlich.

Je mehr Haushalte aus Kostengründen auf einen Festnetz-Telefonanschluss verzichten, desto niedriger werden Regelsatz / Regelleistung.

Mit Bedarfs-orientierter Leistungsgewährung hat so etwas nichts zu tun.

Derartige „Bedarfs“-Reduzierung erfolgt bei allen Positionen der BMAS-EVS, inclusive Nahrungsmittel.

Beispiel Strom (Kosten für Warmwasserbereitung sind in Regelsatz / Regelleistung nicht enthalten):

Berechnung regelsatz-relevanter Stromverbrauch lt. Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 16(11)286, Ausschuss für Arbeit und Soziales mit Daten der EVS 2003:

Auf Seite 20 ausgewiesener Stromverbrauch für Mieterhaushalte:

„Durchschnittliche Wertangabe der jeweiligen Haushalte mit Code-Nr.“:	27,49 EUR/Monat
„Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe“ „nachrichtlich erfasst“ „Anzahl“:	1866
„Durchschnittliche Wertangabe je Haushalt“:	25,59 EUR/Monat
„Erfasste Haushalte“:	2000

Die Berechnung erfolgt durch Multiplikation von „Durchschnittliche Wertangabe der jeweiligen Haushalte mit Code-Nr.“ (27,49 EUR/Monat) mit der „Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe“ (1866) geteilt durch alle „Erfasste Haushalte“ (2000), d.h. $27,49 \times 1866 / 2000 = 25,65$ EUR / Monat.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kommt dabei lediglich auf EUR 25,59.

6,7 % ALLER Haushalte verbrauchen KEINEN Strom

Die Zahl der Haushalte die lt. BMAS keinerlei Angaben über Strom gemacht haben beträgt (2000 - 1866 =) 134 Haushalte, d.h. 6,7 % aller untersuchten Haushalte. Es ist unwahrscheinlich, dass diese Haushalte keinerlei Strom verbraucht haben, trotzdem wird für sie keinerlei Verbrauch berücksichtigt, der für Regelsatz / Regelleistung als Grundlage genommene Basiswert jedoch reduziert. Eine Erklärung für den Verbleib von 6,7 % der untersuchten Haushalte wird vom BMAS nicht geliefert.

Die „Erhebung des Energieverbrauchs der privaten Haushalte für das Jahr 2003“, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI Essen) und forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH, Forschungsprojekt Nr. 61/04 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Endbericht, stellt auf Seite 19 fest: „408 Haushalte benutzen eine Elektro- bzw. Nachtspeicherheizung (Tabelle 3). Das sind 5,1 % aller 8 002 Haushalte der Stichprobe.“ Der Anteil von 5,1 % aller untersuchten Haushalte deutet darauf hin, dass in der Sonderauswertung der EVS 2003 für das BMAS in der Rubrik „Strom dar: Mieterhaushalte“ nur die Haushalte erfasst wurden, die nicht mit Strom heizen (Elektro- bzw. Nachtspeicherheizung).

Von den o.g. EUR 25,59 werden dann 15 % abgezogen, weil in diesem Wert angeblich auch Stromverbräuche für Heizungen enthalten sind, die in der EVS allerdings nicht separat erhoben wurden. Belege dafür, dass tatsächlich Strom für Heizungen in diesem Wert enthalten sind, gibt es nicht, es handelt sich lediglich um Schätzungen ohne jegliche Nachweisung für die Festlegung.

Im Bereich der Stadt Osnabrück sieht das in der Realität so aus:

	Monat EUR	Faktor	Jahreswert	
tatsächlicher Verbrauch lt. BMAS in EVS 2003	27,49	12	329,88	EUR Brutto
			45,50	EUR MWST 16 %
			284,38	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Verrechnungspreis			24,00	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Fester Leistungspreis			51,60	EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr EUR			208,78	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Preis kWh			0,1301	EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr kWh			1604,76	kWh
Divisor			12	
Anteil variabler Verbrauch Monat kWh			133,73	kWh

Mit dem lt. BMAS in der Referenzgruppe angefallenen Kosten in Höhe von EUR 27,49 monatlich kann man beim Strompreis-Niveau der Stadtwerke Osnabrück Ende 2005 monatlich 133,73 kWh kaufen.

Ein Jahresverbrauch in Höhe von 1604,76 kWh liegt **unterhalb** des durchschnittlichen Jahresverbrauchs eines bundesdeutschen Ein-Personen-Haushalts.

Durch die Senkung der o.g. Durchschnittsverbräuche durch Einbeziehung von Nicht-Verbrauchern und zusätzlichem pauschalem Abzug von Kosten in Höhe von 15 % für nicht nachgewiesene Heizungsverbräuche reduziert sich der Monatswert von EUR 27,49 auf EUR 21,75, der damit bezahlbare Stromverbrauch sinkt dadurch um 28,44 % auf lediglich 95,70 kWh monatlich.

	Monat EUR	Faktor	Jahreswert	
BMAS Regelsatz-relevant lt. EVS 2003	21,75	12	261,00	EUR Brutto
			36,00	EUR MWST 16 %
			225,00	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Verrechnungspreis			24,00	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Fester Leistungspreis			51,60	EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr EUR			149,40	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Preis kWh			0,1301	EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr kWh			1148,35	kWh
Divisor			12	
Anteil variabler Verbrauch Monat kWh			95,70	kWh

„Mit einem durchschnittlichen Betrag von 21,75 Euro im Monat können bei wirtschaftlichem Verhalten die Kosten für Haushaltenergie gedeckt werden.“ Ausschussdrucksache 16(11)286 Seite 10

Nach Aussage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales soll im SGB XII der Anteil für Haushaltsstrom erhöht werden, damit nach der Erhöhung der eingerechnete Betrag ausreichen soll um 1200 kWh bis 1440 kWh (je nach örtlichem Preisniveau) Haushaltsstrom zu bezahlen.

Tabelle 16: Mittlerer Stromverbrauch in kWh im Ost-West-Vergleich

Personenzahl	Ost		West	
	Anzahl Haushalte	Mittlerer Verbrauch je Haushalt in kWh	Anzahl Haushalte	Mittlerer Verbrauch je Haushalt in kWh
1 Person	135	1 629,1 (± 174,8)	652	2 098,7 (± 117,3)

Erhebung des Energieverbrauchs der privaten Haushalte für das Jahr 2003, Seite 37

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI Essen)

forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH

Endbericht

Forschungsprojekt Nr. 61/04 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

1200 kWh p.a. ergibt pro Monat 100 kWh für einen Einpersonenhaushalt. Nach dem Warenkorbmodell der Sozialhilfe waren es noch 148 kWh, d.h. **nach der Erhöhung (!!!)** gibt es ca. **ein Drittel weniger Strom als früher.**

Es mag ja sein, dass der Energieverbrauch heutiger allerneuester Geräte heute drastisch unter dem Energieverbrauch früher bereits veralteter Geräte mit hohem Energieverbrauch (sogenannte Energiefresser) liegt, jedoch ist dieses vorliegend irrelevant, da Hilfebedürftigen zugemutet wird, auf Altgeräte, d.h. Energiefresser, zurückzugreifen, wenn bisher vorhandene Geräte ausfallen.

Die sich daraus ergebenden zwangsweise hohen Stromkosten sind in Regelsatz / Regelleistung nicht enthalten.

Im Übrigen ist ausreichend dokumentiert, dass der Stromverbrauch von Personen, die ständig zu Hause sind (Hilfebedürftige), höher ist, als der von Personen, die einer aushäusigen Tätigkeit nachgehen (angebliche EVS-Referenzgruppe).

Erhöhung	Regelsatz	SGB XII	Monat EUR	Faktor	Jahreswert	
100 kWh/Monat			22,40	12	268,80	EUR Brutto
					37,08	EUR MWST 16 %
					231,72	EUR Netto
			Stadtwerke Osnabrück Verrechnungspreis		24,00	EUR Netto
			Stadtwerke Osnabrück Fester Leistungspreis		51,60	EUR Netto
			Anteil variabler Verbrauch Jahr EUR		156,12	EUR Netto
			Stadtwerke Osnabrück Preis kWh		0,1301	EUR Netto
			Anteil variabler Verbrauch Jahr kWh		1200,00	kWh
			Divisor		12	
			Anteil variabler Verbrauch Monat kWh		100,00	kWh

	Monat EUR	Faktor	Jahreswert	
Erhöhung Regelsatz SGB XII				
120 kWh/Monat	25,42	12	305,02	EUR Brutto
			42,07	EUR MWST 16 %
			262,94	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Verrechnungspreis			24,00	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Fester Leistungspreis			51,60	EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr EUR			187,34	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Preis kWh			0,1301	EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr kWh			1440,00	kWh
Divisor			12	
Anteil variabler Verbrauch Monat kWh			120,00	kWh

Um das vom BMAS genannte Ziel 100 - 120 kWh pro Monat bezahlen zu können, sind in Osnabrück somit EUR 22,40 - EUR 25,42 monatlich notwendig.

Um den nach dem Warenkorb-Modell des BSHG zustehenden Stromanteil in Höhe von 148 kWh bezahlen zu können, sind EUR 29,64 notwendig.

	Monat EUR	Faktor	Jahreswert	
Regelsatz BSHG Warenkorb	29,64	12	355,72	EUR Brutto
			49,07	EUR MWST 16 %
			306,66	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Verrechnungspreis			24,00	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Fester Leistungspreis			51,60	EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr EUR			231,06	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Preis kWh			0,1301	EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr kWh			1776,00	kWh
Divisor			12	
Anteil variabler Verbrauch Monat kWh			148,00	kWh

Lt. BMAS sind in der EVS 1998 EUR 22,75 (entsprechend 102,32 kWh) nachgewiesen.

	Monat EUR	Faktor	Jahreswert	
lt. BMAS erfasster tatsächlicher Verbrauch lt. EVS 1998	22,75	12	273	EUR Brutto
			37,66	EUR MWST 16 %
			235,34	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Verrechnungspreis			24,00	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Fester Leistungspreis			51,60	EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr EUR			159,74	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Preis kWh			0,1301	EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr kWh			1227,86	kWh
Divisor			12	
Anteil variabler Verbrauch Monat kWh			102,32	kWh

Davon seien lediglich 85 % regelsatz-relevant, d.h. EUR 19,34 (79,73 kWh).

	Monat EUR	Faktor	Jahreswert	
Relevanter Verbrauch (85 % von EVS 1998)				
lt. BMAS für Regelleistung	19,34	12	232,08	EUR Brutto
			32,01	EUR MWST 16 %
			200,07	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Verrechnungspreis			24,00	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Fester Leistungspreis			51,60	EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr EUR			124,47	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Preis kWh			0,1301	EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr kWh			956,72	kWh
Divisor			12	
Anteil variabler Verbrauch Monat kWh			79,73	kWh

Hochgerechnet mit dem Rentenanpassungswert auf den 01.07.2003 ergeben sich EUR 20,74 monatlich.

	Monat EUR	Faktor	Jahreswert	
Regelleistung lt. EVS 1998				
Hochrechnung auf 01.07.2003	20,74	12	248,88	EUR Brutto
			34,33	EUR MWST 16 %
			214,55	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Verrechnungspreis			24,00	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Fester Leistungspreis			51,60	EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr EUR			138,95	EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Preis kWh			0,1301	EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr kWh			1068,04	kWh
Divisor			12	
Anteil variabler Verbrauch Monat kWh			89,00	kWh

Von diesen EUR 20,74 werden von der ARGE Osnabrück (AGOS) EUR 6,50 abgezogen, für angebliche Warmwasserbereitung. Der für Strom zur Verfügung stehende Betrag reduziert sich somit auf EUR 14,24. Dafür gibt es in Osnabrück lediglich 45,93 kWh.

	Monat EUR	Faktor	Jahreswert
Regelleistung lt. EVS 1998			
Hochrechnung auf 01.07.2003			
minus Abzug EUR 6,50 AGOS	14,24	12	170,88
			EUR Brutto
			23,57 EUR MWST 16 %
			147,31 EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Verrechnungspreis	24,00		EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Fester Leistungspreis	51,60		EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr EUR			71,71 EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Preis kWh			0,1301 EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr kWh			551,19 kWh
Divisor			12
Anteil variabler Verbrauch Monat kWh			45,93 kWh

Im Zuständigkeitsbereich von AGOS wird einem alleinstehenden Hilfebedürftigen somit lediglich Strom in Höhe von 45,93 kWh zugestanden. Das zuständige Bundesministerium behauptet, es seien 100 - 120 kWh und nach dem Warenkorb-Modell des BSHG waren es 148 kWh.

Der von AGOS vorgenommene Abzug für in der Regelleistung angeblich enthaltene Kosten für Warmwasserbereitung führt zu einer drastischen Unterdeckung des Bedarfs an Strom, der Hilfebedürftige zu einer erheblichen Mittelumschichtung, d.h. konkret Verbrauch von Mitteln, zwingt, die somit nicht mehr für die Deckung anderer gleichfalls gewollt strukturell unterdeckter Bedarfe zur Verfügung stehen.

Die **Differenz** zwischen BSHG-Warenkorb-Modell und tatsächlicher Leistung durch AGOS beträgt (EUR 29,64 - EUR 14,24 =) EUR 15,40 monatlich, das entspricht **4,5 % der Regelleistung**.

Einem alleinstehenden Hilfebedürftigen entsteht somit allein beim Strom ein jährlicher Fehlbetrag in Höhe von EUR 184,80.

Bei einem Abzug von 18 % von den Heizkosten ergibt sich folgendes Bild:

	Monat EUR	Faktor	Jahreswert
Regelleistung lt. EVS 1998			
Hochrechnung auf 01.07.2003			
minus Abzug 18 % von Gas-Kosten			
EUR 44,00 brutto			
16 % MWSt	12,82	12	153,84 EUR Brutto
			21,22 EUR MWST 16 %
			132,62 EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Verrechnungspreis			24,00 EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Fester Leistungspreis			51,60 EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr EUR			57,02 EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Preis kWh			0,1301 EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr kWh			438,28 kWh
Divisor			12
Anteil variabler Verbrauch Monat kWh			36,52 kWh

7,92	Monat EUR	Faktor	Jahreswert
Regelleistung lt. EVS 1998			
Hochrechnung auf 01.07.2003			
minus Abzug 18 % von Gas-Kosten			
EUR 44,00 brutto			
19 % MWSt			
	12,82	12	153,84 EUR Brutto
			24,56 EUR MWST 19 %
			129,28 EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Verrechnungspreis			24,00 EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Fester Leistungspreis			51,60 EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr EUR			53,68 EUR Netto
Stadtwerke Osnabrück Preis kWh			0,1301 EUR Netto
Anteil variabler Verbrauch Jahr kWh			412,59 kWh
	Divisor		12
Anteil variabler Verbrauch Monat kWh			34,38 kWh

34,38 kWh - nach dem BSHG-Warenkorb-Modell waren es noch 148 kWh.

Verbrauchsbeispiel Kühlgeräte

Kühlschrank einfachster Ausstattung benötigt

pro Jahr	110,82	234,03	KWh
pro Monat	9,24	19,50	KWh

(Werte lt "test Jahrbuch für 2002", Seite 197f.,

Stromkosten je nach Fabrikat zw. 170 - 359 Euro in 10 Jahren, bei 0,1534 Euro/kWh)

Kühlschrank mit Gefrierkombination benötigt

pro Jahr	323,34	451,76	KWh
pro Monat	26,94	37,65	kWh

(Werte lt. Stiftung Warentest "test Jahrbuch für 2002", Seite 195 f.,

Stromkosten je nach Fabrikat zw. 496 - 693 Euro in 10 Jahren)

Bereits durch den Betrieb eines Kühlschranks mit Gefrierkombination ist fast die gesamte Strommenge verbraucht, die von AGOS einem Hilfebedürftigen zugestanden wird.

Die Stadtwerke Osnabrück haben mit sofortiger Wirkung die monatliche Abschlagszahlung erhöht: um EUR 4,00 monatlich, bei gleichbleibendem Stromverbrauch.

Mit Bedarfs-deckender Leistungsgewährung hat „Hartz IV“ nichts mehr zu tun, wohl aber mit zunehmender Verwehrlosung des Staates.

Theoretisches Warmwasser in der EVS

Eine Warmwasserpauschale ist **nicht** aus der EVS ableitbar. Die EVS ist aber das einzig zulässige, gesetzlich vorgeschriebene, Referenzsystem. Eigenmächtige Kürzungen von Regelsatz / Regelleistung durch ARGE sind somit systemfremd und folglich rechtswidrig.

Selbst wenn man behaupten würde, EUR 6,50 seien eine irgendwie nachweisbare Kostengröße, die für die Aufbereitung von Warmwasser entstände, könnte eine EVS-system-gerechte Berücksichtigung derartiger Kosten lediglich in reduzierter Form erfolgen.

Lt. BMAS-EVS Seite 21 sind für 1079 Haushalte „Warmwasserkosten“ nachgewiesen, somit könnten lediglich für die restlichen maximal 921 Haushalte „Warmwasserkosten“ irgendwo anders (d.h. irgendwo in Regelsatz / Regelleistung) erfasst sein.

Somit würde die Warmwasserpauschale auf (EUR 6,50 X 921 Haushalte / 2000 Haushalte =) maximal EUR 2,99 sinken.

„Ebenfalls nicht mehr erfragt wurde das Baujahr des Wohngebäudes, die Art der eingesetzten Energie für Heizen, Warmwasser und Kochen sowie die ungefähre Bestimmung des Siedlungstyps.“

Matthias Fleck und Georgios Papastefanou, „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 - Design und Methodik sowie Veränderungen gegenüber der Vorgängererhebungen, ZUMA Arbeitsbericht Nr. 2006/01, Mai 2006“, Seite 20.

http://www.gesis.org/Publikationen/Berichte/ZUMA_Arbeitsberichte/06/AB_06_01_Papastefanou.pdf

Woher wollen ARGE n und manche Gerichte wissen, wie hoch die Kosten für „Heizen“ und „Warmwasser“ sind, insbesondere in welcher Relation beide Kosten zueinander stehen, wenn das Statistische Bundesamt diesbezüglich für die EVS 1998 überhaupt keine derartigen Daten erhoben hat und somit derartige Kosten auch nicht ausweisen kann?

Ebenso handelt es sich bei dem Abzug für Ausgaben für „Sportboote“ (Bundesratsdrucksache 206/04) um Hirngespinnste: „Langlebige Gebrauchsgüter mit äußerst geringer Breitenwirkung (z.B. Segelyachten) sind nicht mehr erfragt worden.“ (Matthias Fleck und Georgios Papastefanou, „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 - Design und Methodik sowie Veränderungen gegenüber der Vorgängererhebungen, ZUMA Arbeitsbericht Nr. 2006/01, Mai 2006“, Seite 20 http://www.gesis.org/Publikationen/Berichte/ZUMA_Arbeitsberichte/06/AB_06_01_Papastefanou.pdf, eine Reduzierung von Regelsatz / Regelleistung wird aber trotzdem mit derartigen Ausgaben begründet.

Sofern „Kosten für die Warmwasserbereitung“ in Regelsatz / Regelleistung enthalten wären, müssten diese Kosten in der EVS nachweisbar und in ihrer Höhe genau zu beziffern sein. Auf Grund der Systematik der EVS muss es sich bei den „Kosten für die Warmwasserbereitung“ um einen **festen Betrag** handeln und dieser kann **nicht in Prozenten** von nicht enthaltenen Positionen (z.B. Heizkosten) ausgedrückt werden.

Bei der Regelleistung handelt es sich um eine Leistung deren Berechnung auf den statistisch nachgewiesenen Ausgaben der nach Einkommen geschichteten Haushalte erfolgen soll. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_28.html

„Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.“ Regelsatzverordnung § 2 Abs. 3 Bundesrats-Drucksache 206/04

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/BBD206-04.pdf>

Tatsächlich wurden jedoch nicht „Haushalte“ berücksichtigt, sondern „Ein-Personen-Haushalte“.

EVS-Fragebogen

Das Statistische Bundesamt hat den Fragebogen zur EVS 2003 veröffentlicht:

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Aufgabe, Methode und Durchführung der EVS -
Fachserie 15 Heft 7 - 2003

https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur_vollanzeige.csp&ID=1017774

Auf Seite 59 (Frage 20) wird danach gefragt, mit welchem Energieträger die Wohnung hauptsächlich beheizt (!!!) wird, von Warmwasserbereitung ist überhaupt nicht die Rede.

Auf Seite 100 (Punkt L 4) ist deutlich zu erkennen, dass Warmwasser-Bereitung nicht separat erhoben wurde.

Nach dem Wortlaut des EVS-Fragebogens sind die Warmwasserkosten in der Rubrik "Fern-/Zentralheizung und Warmwasser (auch Umlagen)" einzutragen.

Es gibt somit keinerlei Hinweise darauf, dass Kosten für die Bereitung von Warmwasser in den Stromkosten der Mieter-Haushalte (nur die wurden für die Festlegung der Regelsätze genommen) enthalten sind.

Der Abzug von "Warmwasser-Pauschalen" lässt sich aus der Datenbasis der EVS nicht ableiten ist somit eindeutig rechtswidrig.

Wer ist die Referenzgruppe

Wer sind die „untersten 20 vom Hundert der nach Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.“ ? Regelsatzverordnung § 2 Abs. 3, Bundesrats-Drucksache 206/04

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages 16. Wahlperiode mit Ausschussdrucksache 16(11)286 unterrichtet:

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/docs/unterrichtung_evs_bmas.pdf

Bereits auf Seite 1 wird klargestellt, dass die für die Ermittlung von Regelsatz / Regelleistung benutzten Daten der EVS 1998 nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprachen, weil nicht die Verbrauchsausgaben der „Haushalte“ (siehe oben) zugrunde gelegt wurden, sondern lediglich die Ausgaben einer nicht repräsentativen Teilgruppe der Referenzgruppe, nämlich von Haushalten in West-Deutschland.

Lt. o.g. Unterrichtung des BMAS besteht die **Referenzgruppe**, d.h. die „untersten 20 vom Hundert der nach Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.“ Regelsatzverordnung § 2 Abs. 3, Bundesrats-Drucksache 206/04, aus **2.000 Haushalten**, die 2,791 Mio. Haushalte repräsentieren (Seite 20).

Von Luft und Liebe leben

Von diesen Haushalten kommen 6.000 Haushalte ohne jegliche Ausgaben für Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u.Ä. aus. Man kann also doch von Luft und Liebe leben.

In der Ausschussdrucksache 16(11)286 wird auf Seite 6 unter Lfd. Nr. 17 EVS Code-Nr. 0451 010 Strom (auch Solarenergie) bereits darauf hingewiesen, dass lediglich die Ausgaben von „Mieterhaushalte“ berücksichtigt wurden.

„Haushalte in unteren Einkommensgruppen“ sind aber nicht „Mieterhaushalte“.

Auf Seite 20/21 wird deutlich, welche finanziellen Auswirkungen diese Manipulation hat:

Codes 0451 010 Strom

Von den **2.000** untersuchten Haushalten (die „untersten 20 vom Hundert der nach Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe“, Regelsatzverordnung § 2 Abs. 3, Bundesrats-Drucksache 206/04) haben **1.976** Haushalte Stromkosten angegeben, d.h. 24 untersuchte Haushalte (**1,2 %**) = hochgerechnet **28.000** Haushalte haben **keinerlei** Ausgaben für Strom.

Die 1.976 Haushalte, die Ausgaben für Strom in den Fragebogen eingetragen haben, haben für Strom durchschnittlich **EUR 27,74** monatlich ausgegeben. Wegen der 24 Haushalte, die keine Stromkosten angegeben haben sinkt die „Durchschnittliche Wertangabe je Haushalt“ auf EUR 27,46 monatlich (Seite 20).

„Die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe“ für Strom betragen somit nach Aussage des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales **EUR 27,74** bzw. EUR 27,46 wenn man die Nicht-Melder mitzählt.

Für die Festsetzung von Regelsatz / Regelleistung wurden jedoch nicht diese statistisch von der vorgeschriebenen Referenzgruppe nachgewiesenen Ausgaben berücksichtigt.

Es wurden nur die Ausgaben der „**1.866 Mieterhaushalte**“ (Seite 20) berücksichtigt und deren Durchschnittsausgaben in Höhe von EUR 27,49 monatlich auf alle 2.000 Haushalte der Referenzgruppe umgelegt, dadurch **sinkt** die „Durchschnittliche Wertangabe je Haushalt“ auf **EUR 25,59**, d.h. um **EUR 1,90** monatlich, somit um mehr als **6,9 %**.

Es wird dabei nicht berücksichtigt, dass es neben „**Mieterhaushalte**“ (Seite 20) auch „**Eigentümerhaushalte**“ (Seite 21) gibt. Letztere hatten Ausgaben für Strom in Höhe von **EUR 32,39** monatlich, d.h. Ausgaben, die um **EUR 6,80**, d.h. um **26,6 % über** den o.g. EUR 25,59 liegen.

Die Ausgaben von „Mieterhaushalte“ und „Eigentümerhaushalte“ sind aber beide Bestandteil der Referenzgruppe (unterste 20 vom Hundert).

Von den bereits auf lediglich **EUR 25,59** gekürzten Ausgaben für Strom werden zusätzlich **15 % abgezogen** (Seite 10).

Dieser Abzug in Höhe von 15 % des Wertes wird damit begründet, dass es in Deutschland auch Haushalte gibt, die mit Strom heizen.

Die für Heizung verbrauchte Strom-**MENGE** beträgt angeblich 15 % des Gesamt-Strom-Verbrauchs (**MENGE !!!**) in Deutschland.

Für Regelsatz / Regelleistung wird so getan, als ob der für Heizungs-Zwecke gelieferte Strom zum **gleichen Preis** geliefert würde, wie der „normale“ Strom.

Dieses ist offenkundig unrichtig:

„**Nachtstrom** zur Nachtzeit zugeführter verbilligter elektrischer Strom

Zu bestimmten Zeiten in der Nacht, zu denen die Elektrizitätswerke nicht so stark in Anspruch genommen werden, wird Strom zu verbilligten Nachttarifen abgegeben. Genutzt wird dieser "Nachtstrom" z.B. für Nachtspeicheröfen oder Heißwasserspeicher in Haushalten. Hierzu ist allerdings ein gesonderter Zählereinbau notwendig.“

[http://content.aq-](http://content.aq-server.de/c_content/kunden/sw_leipzig/lexikon_newstyle/lexikon_strom.jsp?alph=N)

[server.de/c_content/kunden/sw_leipzig/lexikon_newstyle/lexikon_strom.jsp?alph=N](http://www.swl.de/de/privatkunden/strom/waermestrom/main.htm)

<http://www.swl.de/de/privatkunden/strom/waermestrom/main.htm>

<http://www.swl.de/de/privatkunden/strom/bestpreis-strom/bestpreis-strom-1.htm>

Es ist offensichtlich, dass die Gleichsetzung von 15 % Anteil an der Gesamt-Strom-**MENGE** in Deutschland (alle Haushalte, alle Einkommensgruppen) mit 15 % der Strom-**KOSTEN** der Referenzgruppe völlig realitätsfremd ist.

Im Übrigen fehlen jegliche Nachweise dafür, wie hoch der Anteil der Referenzhaushalte ist, die überhaupt mit Strom heizen und welcher Anteil deren Strom-Kosten auf Heizen entfällt.

Der Energie-Anteil in Regelsatz / Regelleistung entspricht somit eindeutig **nicht** der gesetzlichen Vorgabe: „Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.“ Regelsatzverordnung § 2 Abs. 3

In Regelsatz / Regelleistung müssen somit **EUR 27,74** monatlich eingerechnet werden und nicht nur EUR 21,75.

Allein durch die Manipulation der EVS-Daten bei Strom fehlen Hilfebedürftigen in Regelsatz / Regelleistung bereits mindestens **EUR 5,99 monatlich**.

Die in der EVS nachgewiesenen tatsächlichen „Verbrauchsausgaben“ für Strom „der untersten 20 vom Hundert der nach Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe“ werden somit um **21,6 % gekürzt**.

Zwischenzeitlich hat der Paritätische - Gesamtverband seine Berechnungen zur politisch gewollten Deckungslücke bei der Anpassung von Regelsatz / Regelleistung veröffentlicht:

"Unter uneingeschränkter Offenlegung seiner Berechnungsgrundlagen kam der Paritätische bei seinen Neuberechnungen 2006 zu dem Ergebnis, dass der Regelsatz - der Methodik des vom Gesetzgeber vorgesehenen Statistikmodells folgend - am 1. Juli 2006 **um 20 %** von 345 auf **415 Euro** angehoben werden müsste, um bedarfsdeckend zu sein."

"Was bleibt, ist ein **deutlicher Verlust an Kaufkraft**, der bis September/Okttober 2007, also nach der Erhöhung der Bundesregierung, immerhin gerundet **16 Euro** beträgt (vgl. Tabelle A-1), das sind 4,6 % (oder gerundet fast 5 %) gegenüber dem erhöhten Regelsatz von 347 Euro."

"Im Juli 2007 hob die Bundesregierung erstmalig den Regelsatz an - um 2 Euro -, nachdem der Rentenwert um 0,54 % gestiegen war. Eine bestandssichernde [!!!] Anpassung hätte nach dem Paritätischen Modell dagegen **364 Euro** betragen müssen."

http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/regelsatz-preis.pdf

Eine Erhöhung um mindestens EUR 300 monatlich von Regelsatz / Regelleistung auf das gesetzlich vorgeschriebene Niveau würde zwar zu Mehraufwendungen in Höhe von mehreren Milliarden EUR führen. Diese wären aber automatisch Einnahmen von sehr arme Menschen, die diese zusätzlichen Einnahmen SOFORT und (fast) VOLLSTÄNDIG in Konsum-Ausgaben umwandeln müssten, weil sie diese Einnahmen zum über-leben benötigen.

Ein besseres und garantiert wirksames Konjunktur-Ankurbelungs-Programm gibt es nicht.